

# **Die Urheberrechtsreform in digitalen Binnenmarkt der Europäischen Union – eine kritische Betrachtung**

## **Bachelorarbeit**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Konstantin, Meier**  
aus Markkleeberg

Meißen, 23. März 2020

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Darstellungsverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Urheberrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union .....</b>	<b>2</b>
2.1 Rechtsgrundlage der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte .....	2
2.2 Grundzüge des Urheberrechts in der Bundesrepublik Deutschland .....	3
2.2.1 „Das Werk“ in urheberrechtlicher Bedeutung .....	3
2.2.2 Der Urheber und seine Rechte .....	5
2.3 Der digitale Binnenmarkt der Europäischen Union .....	8
<b>3 Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt .....</b>	<b>10</b>
3.1 Ordentliches Gesetzgebungsverfahren der Beschlussfassung der Richtlinie (EU) 2019/790 .....	10
3.2 Ziele der Europäischen Union mit der Richtlinie (EU) 2019/790 .....	12
3.3 Regelungsinhalt der Richtlinie (EU) 2019/790 .....	13
3.3.1 TITEL II: Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld .....	13
3.3.2 TITEL III: Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und zur Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten .....	14
3.3.3 TITEL IV: Maßnahmen zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz .....	16
3.4 Die neue Urheberrechtsrichtlinie – eine neue Konfliktsituation!?	21
3.4.1 TITEL II: Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld .....	22
3.4.2 TITEL III: Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und zur Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten .....	23
3.4.3 TITEL IV: Maßnahmen zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz .....	24
<b>4 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 in nationales Recht .....</b>	<b>35</b>
4.1 Allgemeines zum Gesetzgebungsverfahren .....	35
4.2 Umsetzung des Regelungsinhaltes in nationales Recht .....	37
4.2.1 TITEL II: Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld .....	38
4.2.2 TITEL III: Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und zur Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten .....	38
4.2.3 TITEL IV: Maßnahmen zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz .....	38
<b>5 Fazit und Ausblick .....</b>	<b>45</b>
<b>Thesen .....</b>	<b>47</b>
Literaturverzeichnis .....	V
Rechtsprechungsverzeichnis .....	X
Rechtsquellenverzeichnis .....	XI
Eidesstattliche Versicherung .....	XIII

## Darstellungsverzeichnis

	Seite
Darst. 1: Abstimmungsanteile im Europäischen Parlament .....	10
Darst. 2: Abstimmungsanteile im Rat der Europäischen Union .....	11
Darst. 3: Akteure mit konträren Positionen .....	22

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
ABl.	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BeckRS	Rechtsprechung aus Beck-Online
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUZBBG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
Darst.	Darstellung
DSGVO	EU-Datenschutzgrundverordnung
Erwgrd.	Erwägungsgrund
FAQ	häufig gestellte Fragen
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GG	Grundgesetz
ggü.	Gegenüber
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IW	Institut der deutschen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UrhG	Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhG-E	Urheberrechtsgesetz in der Entwurfsfassung
v.	vom
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz)
VGG-E	Verwertungsgesellschaftengesetz in der Entwurfsfassung

# 1 Einleitung

Das Internet ist das Medium schlechthin zur grenzüberschreitenden Verbreitung von Werken in Form von Textzeilen, Bildern, Musik und Videos. *Medieninhalte* (auch als „Content“ bezeichnet) und *Plattformen* sind wichtige Bestandteile der Medienwirtschaft. Die sogenannten „Contents“ sind immaterielle Vermögenswerte<sup>1</sup>, die vom Urheberrecht und urheberrechtlichen Nutzungsrechten durch Abschluss von Lizenz- oder Rechteübertragungsverträgen geschützt sind.<sup>2</sup> Durch den Zugewinn der Bedeutung des Internets, von Streaming-Diensten und digitalen Plattformen tun sich für Urheber von Werken Chancen und Risiken auf. In dieser Arbeit dreht sich alles um die Rechtsmaterie des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte. Hauptaugenmerk liegt auf der Analyse der neuen Urheberrechtsreform, verursacht durch die von den Organen der Europäischen Union erlassene Richtlinie (EU) 2019/790. Bei dieser neuen Richtlinie geht es im Kern um die digitale und grenzüberschreitende Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte.<sup>3</sup> Bestimmte Artikel der Richtlinie genießen in der gesamten Europäischen Union einen recht umstrittenen Ruf. Um den Inhalt der aktuellen Urheberrechtsrichtlinie besser zu verstehen und ein elementares Verständnis bzw. Gefühl für dieses Rechtsgebiet zu entwickeln, wird ein kurzer Exkurs in die Grundzüge des deutschen Urheberrechtes, als Ausfluss europäischer Gesetzgebung, vorgenommen.<sup>4</sup> Nachdem das Gesetzgebungsverfahren von Richtlinien in der Europäischen Union erläutert wird, folgt die eigentliche Auseinandersetzung mit der neuen Richtlinie (EU) 2019/790. Nebst den Zielen und dem Regelungsinhalt der Richtlinie, bildet eine kritische Würdigung der Richtlinie (EU) 2019/790 und ihre mögliche Umsetzung in deutsches Recht einen Schwerpunkt dieser Arbeit. Dabei wird die aktuelle Urheberrechtsrichtlinie aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und eine Untersuchung in puncto Chancen und Risiken vorgenommen.

Zu der rechtspolitischen Entwicklung und näheren Einzelheiten, wie beispielsweise politischen Mehrheiten oder wichtigen politischen Akteuren bezüglich der Beschlussfassung der Richtlinie (EU) 2019/790, wird in dieser Arbeit nicht Stellung genommen. Die Vorgeschichte der Beschlussfassung der Richtlinie bleibt auf ein Minimum begrenzt.

Als Quellen werden hauptsächlich die erlassene Richtlinie (EU) 2019/790 selber, wissenschaftliche Aufsätze zur Richtlinie (EU) 2019/790, Kommentare zum Urheberrecht und Artikel von betroffenen Akteursgruppen herangezogen.

---

1 Das Immaterialgüterrecht (Begriff des geistigen Eigentums) bezieht sich auf die *Nutzung* und *Verwertung* eines immateriellen Gutes über das Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- und/oder Geschmacksmusterrecht; vgl. Duden Recht A-Z (2015).

2 Vgl. Fischer (2008), S. 121.

3 Vgl. Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Richtlinie (EU) 2019/790.

4 Die Frage, wo die Grenze zwischen urheberrechtlich geschütztem und nicht urheberrechtlich geschütztem Arbeitsergebnis zu sehen ist, ist ein ernst zu nehmendes Problem im Urheberrecht.

## 2 Urheberrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union

### 2.1 Rechtsgrundlage der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte

Die Europäische Union hat nicht die *ausschließliche* (Artikel 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) oder *geteilte Zuständigkeit* (Art. 4 AEUV) über das Urheberrecht. Auf eine direkte Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Urheberrechts wird in der Europäischen Union nicht zurückgegriffen. Stattdessen sind ein einheitlicher und funktionierender Binnenmarkt (Art. 26 Abs. 1 AEUV) und der Beitrag der Union zur Wahrung und Förderung der Kulturvielfalt (Art. 167 AEUV) unmittelbarer *Vertragsgegenstand* der Europäischen Union. Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a AEUV in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 AEUV sind das *Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte* dem Hauptbereich „*Binnenmarkt*“ zuzuordnen. Der Binnenmarkt ist nach Art. 26 Abs. 2 AEUV ein Raum ohne Grenzen, der den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital (vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes) gewährleistet. Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 zufolge, ist der Hauptbereich von der neuen Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt betroffen. Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte obliegen damit der Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union, wenn es um Waren- und Leistungsaustausch geht.<sup>5</sup> Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sollten derart ausgestaltet sein, dass sie nicht die Grundfreiheit des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs behindern. Der Binnenmarkt ist mitunter als Mittel zur Verwirklichung der Grundfreiheiten anzusehen, während die Grundfreiheiten als Gestaltungsprinzipien des Binnenmarktes aufzufassen sind.<sup>6</sup>

Artikel 114 Absatz 1 Satz 2 AEUV ist die Kompetenzgrundlage, die es dem Europäischen Parlament und dem Rat erlaubt Sekundärrecht<sup>7</sup> gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu erlassen, welches die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand hat. Richtlinien sind Sekundärrecht der Europäischen Union und an die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gerichtet, denn das zu erreichende *Ziel* der Richtlinie muss von ihnen umgesetzt werden. Richtlinien legen aber nicht die *Art der Umsetzung*, also wie die entsprechende Ausgestaltungsweise (Form und Mittel) in den einzelnen Mitgliedsstaaten auszusehen hat, fest (Art. 288 Abs. 3 AEUV, Artikel 32

5 Vgl. Ahlberg/Göttig (2018), Rn. 140.

6 Vgl. Art. 26 Abs. 2 AEUV; Falke (2015), S. 180.

7 Die Rechtsakte der Europäischen Union sind in Artikel 288 AEUV verankert.

Richtlinie (EU) 2019/790). Mit Artikel 118 AEUV liegt eine Vorschrift vor, mit der der europäische Gesetzgeber Maßnahmen in Form von Rechtstiteln zum Schutz des geistigen Eigentums erlassen könnte. Der europäische Gesetzgeber hat sich aber nicht auf diese Regelung berufen.<sup>8</sup>

## 2.2 Grundzüge des Urheberrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Das deutsche Urheberrecht<sup>9</sup> hat seine gesetzliche Grundlage insbesondere im *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG)* und entfaltet nach dem Territorialitätsprinzip nur für das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Wirkung.<sup>10</sup> Als Mitglied der Europäischen Union erkennt die Bundesrepublik gemäß Artikel 2 bis 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Gesetzgebungskompetenz des Unionsgesetzgebers an und ordnet nationales Recht dem Europarecht (höherrangiges Recht mit Anwendungsvorrang<sup>11</sup>) unter. Das Urheberrechtsgesetz ist maßgeblich durch zahlreiche erlassene Richtlinien und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs geprägt und unterlag mehrfachen Änderungen.<sup>12</sup> Obwohl das Urheberrecht aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung dem Vermögensrecht zuzuordnen ist, ist es gleichzeitig auch als ein Schutzrecht (die Persönlichkeit des Urhebers zu schützendes Recht) anzusehen.<sup>13</sup> Die Urheber (Rechteinhaber) von *Werken* (immaterielle Güter<sup>14</sup>) der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Paragraph 1 Urheberrechtsgesetz).

### 2.2.1 „Das Werk“ in urheberrechtlicher Bedeutung

Ob ein urheberrechtsfähiges *Werk* im Sinne des Urheberrechts vorliegt, bestimmt sich nach Paragraph 2 UrhG. In Paragraph 2 Absatz 1 UrhG ist eine nicht abschließende Auflistung von Werken der *Literatur*, *Wissenschaft* und *Kunst* aufgeführt (Werkarten des Werkkatalogs), die das Kulturleben von Menschen prägen.

---

8 Vgl. Dreier/Schulze (2018), Rn. 48.

9 Das Urheberrecht ist von der Rechtsmaterie dem Privatrecht zuzuordnen; vgl. Ensthaler (2009), Einführung.

10 Vgl. Dreier/Schulze (2018), Rn. 42.

11 Vgl. Calliess/Ruffert (2016), Art. 1 Rn. 18.

12 Vgl. Ahlberg/Göttig (2018), Rn. 2.

13 Vgl. Fischer (2008), S. 122; Ensthaler (2009), Einführung.

14 Vgl. Fischer (2008), S. 123.

Dazu gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen (nicht Inhalt, wie Lehren, Theorien, Systeme<sup>15</sup>) wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Als weiterer zu erfüllender Tatbestand sei angemerkt, dass Werke im Sinne dieses Gesetzes ausschließlich persönliche geistige Schöpfungen sind (§ 2 Abs. 2 UrhG):

- Der Begriff der schöpferischen Leistung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der über Rechtsprechung und Rechtslehre ausgelegt wird.<sup>16</sup> Schöpfung erfordert eine gewisse Originalität, Individualität oder sonstige Besonderheit gegenüber bereits bestehenden Werken.<sup>17</sup> Die Ausprägungen der Anforderungen unterscheiden sich je nach Werkart.<sup>18</sup>
- Merkmale der *persönlichen Schöpfung* sind die Schaffung des Werkes durch Menschenhand und die Individualität, also die schöpferische Eigenart des Werkes (Abhebung von der Masse). Grundsätzlich sind bspw. maschinelle (computergenerierte) Produkte oder reine Naturprodukte vom Werkbegriff abzugrenzen.<sup>19</sup> Das Arbeitsergebnis (Werk) muss Ausdruck der Fähigkeiten bzw. Persönlichkeit des Schöpfers sein.<sup>20</sup>
- Eine *geistige Schöpfung* hängt mit der Vermittlung eines Gedanken- oder Gefühlsinhaltes zusammen.<sup>21</sup> Das Werk muss eine geistig-ästhetische oder geistig-anregende Wirkung hervorrufen.<sup>22</sup> Ebenso muss das Werk in einer entsprechenden Formgestaltung der Sinneswahrnehmung zugänglich sein.<sup>23</sup> Das Pa-

---

15 Vgl. Schrickler (2006), § 2 Rn. 194.

16 Vgl. Ensthaler (2009), S. 1.

17 Vgl. Dreier/Schulze (2006), § 2 Rn. 21.

18 Vgl. Schrickler (2006), Einleitung, Rn. 31 ff., Dreier/Schulze (2006), Rn. 24 ff.

19 Vgl. Fischer (2008), S. 124; Rehbinder (2008), Rn. 145 f.; Schrickler (2006), § 2 Rn. 23 ff.

20 Vgl. Schrickler (2006), § 2 Rn. 11.

21 Vgl. Schrickler (2006), § 2 Rn. 18 f.

22 Vgl. Dreier/Schulze (2006), § 2 Rn. 12.

23 Vgl. Fischer (2008), S. 126.



tent- oder Gebrauchsmusterrecht sind technische Leistungen und haben nichts mit geistiger Schöpfung, als Anweisung an den menschlichen Geist, zu tun.<sup>24</sup>

Aufwand und Kosten, die qualitative und quantitative Dimension der Arbeitsleistung sind für das Erfüllen des Tatbestandes irrelevant.<sup>25</sup> Damit lässt die Legaldefinition des Werkbegriffes einen breiten Interpretationsspielraum zu.<sup>26</sup>

Unter Berücksichtigung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechtes und des Gleichheitssatzes darf dieser Begriff nicht nur vom nationalen Recht der jeweiligen Mitgliedstaaten geprägt und zurückzuführen sein. Vielmehr soll dieser in der gesamten Europäischen Union einheitlich interpretiert und verwendet werden.<sup>27</sup>

## 2.2.2 Der Urheber und seine Rechte

Urheber (natürliche Person) ist nach Paragraph 7 UrhG der Schöpfer des Werkes. Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen *geistigen* und *persönlichen* Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.<sup>28</sup> Das Urheberrecht ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Werkes begründet und bedarf keiner weiteren förmlichen Voraussetzungen, wie z. B. Anmeldung, Registrierung, Entrichtung von Gebühren etc. (Formfreiheit).<sup>29</sup> Nach § 10 Absatz 1 UrhG gilt die Urhebersvermutung, d. h., dass derjenige, der auf dem Werk in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen wird. Das Urheberrecht dient dem Schutz der geistigen bzw. ideellen und zugleich materiellen Interessen des Urhebers durch Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes (Schutzbereiche nach § 11 UrhG). Sobald mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen haben, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, ist von Miturhebern des Werkes die Rede (§ 8 Abs. 1 UrhG).

---

24 Vgl. Schricker (2006), § 2 Rn. 6.

25 Vgl. Schricker (2006), § 2 Rn. 44, 45, 46.

26 Vgl. Fischer (2008), S. 124.

27 Vgl. EuGH v. 13.11.2018 - C-310/17, Rn. 33, 45.

28 Das Recht auf Eigentum nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) erstreckt sich auch über den Urheberrechtsschutz; vgl. BVerfGE 31, 229, S. 240 f.; BVerfGE 81, 208, S. 219. Auf europäischer Ebene wird geistiges Eigentum durch Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt.

29 Vgl. Fischer (2008), S. 123.

Der Urheber verfügt als Ausfluss der verfassungsrechtlich gesicherten Persönlichkeitsrechtsgarantie<sup>30</sup> über

- das *Urheberpersönlichkeitsrecht* (u. a. Veröffentlichungsrecht, Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, Verbot der Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes), das seine ideellen Interessen schützt,<sup>31</sup>
- *Verwertungsrechte* (Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausstellungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe), die seine materiellen Interessen schützen<sup>32</sup> und
- *sonstige Rechte* (Zugang zu Werkstücken, Folgerecht, Vergütung für Vermietung und Verleihen).<sup>33</sup>

Um urheberrechtlich geschützte Inhalte, die von anderen geschaffen wurden, rechtmäßig zu nutzen, müssen entweder Nutzungsrechte in Form von vertraglichen Lizenzvereinbarungen erworben bzw. die Einwilligung der Rechteinhaber eingeholt werden.<sup>34</sup>

Betrachtet man das Urheberrecht aus dem ökonomischen Blickwinkel, schafft es einen finanziellen Anreiz sich an der Erstellung, Finanzierung und Verwertung von Werken der Kunst, Literatur und Wissenschaft zu beteiligen. Weiterhin übt das Urheberrecht eine Informationsfunktion aus, indem ein Interessenausgleich zwischen dem Interesse des Rechteinhabers auf möglichst umfangreichen Schutz und dem Interesse der Allgemeinheit auf möglichst wenig aufwendigen Zugang (Sozialbindung des Urheberrechts) z. B. über Beschränkungen der Verwertungsrechte, Zwangslizenzen, Freistellungen bestimmter Nutzungsarten, Befristungen der Schutzdauer (Schranken) erreicht wird.<sup>35</sup> Die Urheber bedienen sich häufig der Hilfe von Agenturen oder Verwertungsgesellschaften, die den umfangreichen Vertrieb der Nutzungsrechte organisieren und somit den wirtschaftlichen Wert von Werken sichern.<sup>36</sup> Die treuhänderische Wahrnehmung

---

30 Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG abgeleitet und umfasst sowohl die materiellen als auch die ideellen Interessen des Urhebers; vgl. Schack (2017), Rn. 90.

31 Vgl. §§ 12-14, 39, 63, 97 Abs. 2, 113 ff. UrhG; Ensthaler (2009), S. 46.

32 Vgl. §§ 15-24 UrhG; Ensthaler (2009), S. 46. Wenn Dritten Nutzungsrechte gegen Entgelt (§§ 31 ff. UrhG) eingeräumt werden, lässt sich wirtschaftlicher Nutzen aus den Verwertungsrechten erzielen.

33 Vgl. §§ 25-27 UrhG. Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers (sogenannte Schutzfrist nach § 64 UrhG).

34 Vgl. Fischer (2008), S. 146 f.

35 Vgl. Reh binder (2008), Rn. 103 ff.; Ensthaler (2009), S. 91.

36 In der Regel vermitteln Agenturen Einzelverträge mit Lizenznehmern (Erwerber von Lizenzen) oder schließen Einzelverträge als Treuhänder des Urhebers ab. Verwertungsgesellschaften werden i. d. R. zur Rechteinräumung und deren Verfolgung in der Massennutzung beauftragt. Zu den bekanntesten Verwertungsgesellschaften gehören die

- *Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)*: Rechte der Musikurheber und -verlage;
- *Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)*: Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller;
- *Verwertungsgesellschaft Wort*: Rechte an Sprachwerken der Literatur und Wissenschaft;
- *Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst*: Rechte der bildenden Künstler, Designer, Fotografen, Filmurheber;
- *Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken (VGF)*: Filmhersteller, -urheber;
- *Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten (GWFF)*: Film-, Fernsehrechte;

der Nutzungsrechte durch Agenturen oder Verwertungsgesellschaften gegenüber Dritten wird über Wahrnehmungs- oder Berechtigungsverträge mit dem Urheber abgewickelt. Einige Ansprüche des Urhebers, z. B. nach §§ 20b Abs. 1, 27 Abs. 3, 54h Abs. 1 UrhG können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. So auch die *Vervielfältigung* und *Verbreitung* von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren nach § 49 Abs. 1 UrhG.<sup>37</sup> Während das Urheberrechtsgesetz den Urheber eines Werkes schützt, regelt das Verlagsgesetz (VerlG) das Rechtsverhältnis zwischen Verlegern und Verfassern eines Werkes. Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) behandelt die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 1 VGG). Auch diese einfachgesetzlichen Rechtsquellen sind Bestandteile des Urheberrechts.

Das deutsche Urheberrecht differenziert zwischen dem beschriebenen *klassischen Urheberrecht* und den *Leistungsschutzrechten* (verwandte Schutzrechte). Leistungen, die kein Ergebnis persönlicher geistiger Schöpfung i. S. d. § 2 Absatz 2 UrhG sind, einer schöpferischen Leistung eines Urhebers aber ähneln bzw. im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Werken stehen (z. B. von ausübenden Künstlern, wie Schauspielern, Musikinterpreten), sind als „verwandte Schutzrechte“ im zweiten Teil des UrhG festgehalten.<sup>38</sup> Auch in anderen Gesetzen, wie bspw. dem Halbleiter- (HalbSchG) oder dem Sortenschutzgesetz (SortSchG) finden sich sogenannte Leistungsschutzrechte wieder. Leistungsschutzrechte umfassen sowohl Darbietungen als auch die Produktion. Es ist beabsichtigt den „Kerngedanken“ nicht zu schützen, die konkrete Ausführungsweise aber schon, soweit hinreichend viele Ausführungsmöglichkeiten bestehen.<sup>39</sup>

Im Falle von Urheberrechtsverletzungen hat dies für den Rechtsverletzer zivilrechtliche Konsequenzen, wie z. B. einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch (§ 97 UrhG), Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung (§ 98 UrhG), einen Auskunftsanspruch des Urhebers (§ 101 UrhG), bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen nach §§ 106 ff. UrhG zur Folge.

- 
- *Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF)*: Film-, Fernsehproduzenten;
  - *Gesellschaft zur Übernahme und Wahrung von Filmaufführungsrechten (GÜFA)*: Filmaufführungen;
  - *Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles (AGICOA)*: Kabelweitersendungsrechte;
  - *Verwertungsgesellschaft Media*: Medienunternehmen;
  - *Verwertungsgesellschaft Musikedition* und
  - *Verwertungsgesellschaft Werbung*; vgl. Fischer (2008), S. 154 f.

37 Vgl. Fischer (2008), S. 154.

38 z. B. §§ 70, 71, 72, 73 ff., 81, 85, 87, 95 UrhG

39 Vgl. Fischer (2008), S. 126 f., 140; Ensthaler (2009), S. 87.

## 2.3 Der digitale Binnenmarkt der Europäischen Union

Das europäische Urheberrecht hängt seinerseits von völkerrechtlichen Verträgen ab.<sup>40</sup> Internationale Übereinkünfte werden automatisch Bestandteil des Unionsrechts.<sup>41</sup> Das Unionsrecht legt auf dem Gebiet des Urheberrechts die Nutzung digitaler und grenzüberschreitender Inhalte fest.<sup>42</sup>

Zu den erklärten Zielen der *digitalen Binnenmarktstrategie* (engl. „Digital Single Market Strategy“ (DSM)) als ein Glied des Integrationsprojektes zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes gehören

- die Auflösung der digitalen Zersplitterung Europas,
- die Stärkung des Wirtschaftswachstums und
- die Gestaltung eines zukunftsfähigen Europas.

Um diese Ziele der digitalen Binnenmarktstrategie zu erreichen, bedarf es eines Plans zum Vorgehen, einer Strategie. Eine solche Strategie basiert im vorliegenden Fall auf drei *Säulen*:

1. Der Abbau von Marktbarrieren, um grenzübergreifende Geschäftsmodelle und den Handel (E-Commerce) mit digitalen Waren und Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen zu vereinfachen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Vertrags- und Verbrauchervorschriften sollen harmonisiert werden. Mit dieser Forderung gehen mitunter Anpassungen des Urheberrechts bzgl. des Umgangs mit digitalen Gütern und Dienstleistungen (z. B. Software, Medienprodukte, Dienstleistungen elektronischer Marktplätze) einher.
2. Es wird die Schaffung eines Rahmens zur Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur für den Ausbau digitaler Netze und innovativer Dienstleistungen angestrebt. Diesbezüglich wird unter anderem die Harmonisierung der Telekommunikations- und der Datenschutzvorschriften durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorangetrieben.
3. Unterstützung der Digitalisierung in der Wirtschaft und Verwaltung zur Sicherung langfristigen Wachstumspotenzials.<sup>43</sup>

Innerhalb der Europäischen Union existiert kein einheitliches Urheberrecht.<sup>44</sup> Vor allem auf Bestreben der Europäischen Kommission werden seit mehreren Jahrzehnten sämtliche europäische Rechtsvorschriften, das geistige Eigentum betreffend, über EU-

40 Vgl. Wirz (2019), S. 58.

41 Vgl. EuGH (2012), Urteil vom 15.03.2012 - C-135/10, EuZW 2012, 715 (716) Tz. 37 ff. - SCF; EuGH, 26.10.1982, 104/81, BeckRS 2004, 70651, Tz. 13 - Kupferberg; EuGH, 30.4.1974, 181/73, BeckRS 2004, 72053, Tz. 2/6 – zitiert nach Wirz (2019), S. 58.

42 Vgl. Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Richtlinie (EU) 2019/790.

43 Vgl. Europäische Kommission (2015b), Pressemitteilung und schriftliche Mitteilung COM 192 final vom 06.05.2015 auf Homepage; Karstedt-Meierrieks (2015), S. 371.

44 Vgl. Fischer (2008), S. 155.

Richtlinien einander angepasst, weil eine Harmonisierung der betroffenen Rechtsgebiete im Binnenmarkt erreicht werden soll.<sup>45</sup> Das harmonisierte europäische Urheberrecht besteht aus verschiedenen Richtlinien, die einzelne Bereiche regeln.<sup>46</sup> Zwei wichtige Vorgänger der aktuell gefassten Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 „über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“ waren

- die Richtlinie 96/9/EG vom 11. März 1996 „über den rechtlichen Schutz von Datenbanken“<sup>47</sup> und
- die letzte große Urheberrechtsreform mit der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“<sup>48</sup>.

Die beschlossenen Neuerungen in der aktuellen Richtlinie (EU) 2019/790 gehen mit Änderungen der einschlägigen geltenden Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG einher, die in veränderter Form weiterhin bestand haben.<sup>49</sup> Nach Aussage des Rates der Europäischen Union soll das geltende EU-Urheberrecht modernisiert werden, „um den Weg zu einem echten digitalen Binnenmarkt zu ebnen“.<sup>50</sup>

Eine von der Europäischen Kommission vorgenommene ex post-Evaluation zwischen 2013 und 2016 brachte zum Vorschein, dass das zum damaligen Zeitpunkt geltende europäische Urheberrecht mit seinen Mechanismen im neuen digitalen Umfeld seinen Zweck nicht weiterhin erfüllen kann.<sup>51</sup>

---

45 Vgl. Hilty (2007), S. X.

46 Vgl. Schack (2017), Rn. 139.

47 Vgl. ABl. der EU L 77 vom 27.03.1996, S. 20-28.

48 Vgl. ABl. der EU L 167 v. 22.06.2001, S. 10-19.

49 Vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 24 Richtlinie (EU) 2019/790.

50 Vgl. Rat der Europäischen Union (2019), Pressemitteilung auf Homepage vom 15.04.19.

51 Vgl. Europäische Kommission (2016), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt auf Homepage von EUR-Lex.

### 3 Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt

#### 3.1 Ordentliches Gesetzgebungsverfahren der Beschlussfassung der Richtlinie (EU) 2019/790

Der Vorschlag zur Urheberrechtsrichtlinie wurde im September 2016 von der Europäischen Kommission eingebracht.<sup>52</sup> Weitere Hinweise verdichteten sich aus der Einigung des Rates der Europäischen Union (EU-Ministerrat) auf einen Entwurf einer neuen Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt am 25. Mai 2018.<sup>53</sup> Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 289 Absatz 1 Satz 1 AEUV besteht in der gemeinsamen Annahme z. B. einer Richtlinie durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission (Initiativrecht der Kommission, konkret der Kommission Juncker). Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig (Legislative).<sup>54</sup> Am 26. März 2019 stimmten die Abgeordneten des *Europäischen Parlaments* mit der qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Reform des digitalen Urheberrechtsschutzes zu.

#### Darstellung 1: Abstimmungsanteile im Europäischen Parlament<sup>55</sup>

Abstimmungsverhalten	Anteil an Mitgliedstaaten
Zustimmung	Absolute Häufigkeit: <b>348</b> von 751 Abgeordneten Relative Häufigkeit: 46,34 Prozent
Ablehnung	Absolute Häufigkeit: <b>274</b> von 751 Abgeordneten Relative Häufigkeit: 36,49 Prozent
Enthaltung	Absolute Häufigkeit: <b>36</b> von 751 Abgeordneten Relative Häufigkeit: 4,79 Prozent

Im nächsten Schritt musste der *Rat der Europäischen Union* ein Votum durchführen. Das Organ Rat der Europäischen Union setzt sich aus einem Minister eines jeden Mitgliedstaates zusammen (Art. 16 Abs. 2 EUV). Nach Artikel 16 Absatz 4 UAbs. 1 EUV und Artikel 238 AEUV ist für das Zustandekommen eines Beschlusses auf Vorschlag der Europäischen Kommission eine qualifizierte Mehrheit von 55 Prozent der Mitgliedsstaaten (mindestens 15 Mitglieder des Rates) und 65 Prozent der Gesamtbevölkerung der Europäischen Union von Nöten. Diese Anteile wurden erreicht. Am 15. April 2019 hat der EU-Ministerrat ebenfalls für das Inkrafttreten dieser Richtlinie gestimmt und damit das Gesetzgebungsverfahren nach nahezu zweieinhalbjährigen Verhandlungen ab-

52 Vgl. Europäische Kommission (2016), Pressemitteilung auf Homepage vom 14.09.2016.

53 Vgl. Rat der Europäischen Union (2018), Pressemitteilung auf Homepage vom 25.05.2018.

54 Vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 EUV; Nähere Einzelheiten zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren sind in Artikel 294 AEUV geschildert.

55 Vgl. Europäische Kommission (2019a), Pressemitteilung auf Homepage v. 26.03.2019; Europäisches Parlament (2020), Aktuelles (FAQ) auf Homepage; Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1. S. 2 EUV.

geschlossen.<sup>56</sup> Die Bundesrepublik hat dem Richtlinienvorschlag zugestimmt und diesbezüglich eine Protokollerklärung geliefert.<sup>57</sup>

## Darst. 2: Abstimmungsanteile im Rat der Europäischen Union<sup>58</sup>

Abstimmungsverhalten	Anteil an Mitgliedstaaten	Anteil an EU- Bevölkerung
Zustimmung	Absolute Häufigkeit: <b>19</b> von 28 Relative Häufigkeit: <b>67,85 Prozent</b>	Relative Häufigkeit: <b>71,25 Prozent</b>
Ablehnung	Absolute Häufigkeit: <b>6</b> von 28 Relative Häufigkeit: <b>21,42 Prozent</b>	Relative Häufigkeit: <b>25,86 Prozent</b>
Enthaltung	Absolute Häufigkeit: <b>3</b> von 28 Relative Häufigkeit: <b>2,88 Prozent</b>	Relative Häufigkeit: <b>2,88 Prozent</b>

Als Ausfertigungsdatum der Richtlinie (Unterzeichnung) gilt der 17. April 2019.<sup>59</sup> Nach der *Veröffentlichung* der neuen Richtlinie (EU) 2019/790 im Amtsblatt<sup>60</sup> der Europäischen Union am 17. Mai 2019, müssen die Mitgliedsstaaten die Richtlinie nach *Inkrafttreten* am 06. Juni 2019 innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umwandeln (Art. 297 Abs. 1 AEUV). Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2019/790 zufolge, trat die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Damit ist die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis zum 07. Juni 2021 angesetzt und die Bundesregierung befindet sich in der Umsetzungsphase dieser Regelung.<sup>61</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union, gestützt insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
- nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
- nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Richtlinie (EU) 2019/790<sup>62</sup> erlassen haben.

56 Vgl. Europäische Kommission (2019b), Pressemitteilung auf Homepage v.15.04.2019.

57 Vgl. BMJV (2019), Protokollerklärung.

58 Vgl. Wikipedia (2020), Tabelle aus Abschnitt 2.4 zur „Richtlinie 2019/790“ auf Homepage.

59 Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790.

60 Vgl. ABI. der EU L 130, 62. Jahrgang, S. 92-125.

61 Die Richtlinie findet erst ab dem 7. Juni 2021 Anwendung und berührt nicht Handlungen und Rechte, die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen bzw. erworben wurden; vgl. Art. 26 Richtlinie (EU) 2019/790.

62 Die nichtamtliche Kurzbezeichnung bzw. Abkürzung lautet *DSM-Richtlinie*.

### 3.2 Ziele der Europäischen Union mit der Richtlinie (EU) 2019/790

Die Richtlinie (EU) 2019/790 als Rechtsakt wurde, wie in Artikel 296 Absatz 2 AEUV gefordert, mit einer Begründung versehen und es wurde eine inhaltliche Stellungnahme durchgeführt. Die Erwägungsgründe als ausführliche Begründung für den Erlass der Richtlinie mitsamt den Überlegungen, die diesbezüglich eine Rolle gespielt haben, sind im Amtsblatt der Europäischen Union dem Regelungsinhalt vorangestellt.

Erstens wird mit der Reform das Ziel verfolgt, das sehr unterschiedlich ausgestaltete Urheberrecht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzugleichen. Diese beabsichtigte Harmonisierung im Sinne des Artikels 114 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) soll den freien *Binnenmarkt* der Europäischen Union stärken.<sup>63</sup> Dieser soll auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft hinwirken, die den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt fördert. Damit gehört die Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarktes durch Vereinigung nationaler Märkte zu eine der Kernaufgaben der Europäischen Union. Das reformierte Urheberrecht soll Bildung, Forschung und Kulturerbe stärken.<sup>64</sup>

Zweitens ist es ein Anliegen der Europäischen Union das Urheberrecht an die Erfordernisse der digitalen Gesellschaft und die neuen Realitäten im digitalen Markt anzupassen. Eine größere Auswahl und ein einfacherer Zugang zu Inhalten im grenzüberschreitenden Netz.<sup>65</sup>

Drittens wird ein besserer Schutz von Rechteinhabern der Kreativwirtschaft angestrebt, indem klarere Regeln für sämtliche Akteure im Internet geschaffen werden.<sup>66</sup>

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Richtlinie mit ihren Inhalten das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen sicherstellen soll.<sup>67</sup>

---

63 Vgl. Artikel 1 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/790.

64 Vgl. Art. 3 Abs. 3 S. 2 und 3 Vertrag über die Europäische Union (EUV); Europäische Kommission (2015b), Pressemitteilung und schriftliche Mitteilung COM 192 final vom 06.05.2015 auf Homepage.

65 Vgl. Europäische Kommission (2016), Pressemitteilung auf Homepage v. 14.09.2016; Nach Artikel 26 Absatz 3 AEUV legt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien und Bedingungen fest, die erforderlich sind, um in den betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

66 Vgl. ebd.

67 Vgl. Artikel 1 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/790; Europäische Kommission (2016), Pressemitteilung auf Homepage v. 14.09.2016.



### 3.3 Regelungsinhalt der Richtlinie (EU) 2019/790

Grob zusammengefasst behandelt die Richtlinie (EU) 2019/790 die folgenden drei Kategorien:

- A) Die Anpassung der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld (TITEL II),
- B) die Verbesserung der Lizenzierungsverfahren, um den Zugang zu kreativen Inhalten zu erweitern (TITEL III) und
- C) die Schaffung eines funktionalen Marktes für den Urheberrechtsschutz (TITEL IV).<sup>68</sup>

Die Richtlinie (EU) 2019/790 ergänzt und entwickelt bestehende Rechtsakte weiter. Es werden in diesem Abschnitt die bedeutendsten inhaltlichen Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/790 bzgl. der Kategorien herausgegriffen und in komprimierter Form erläutert.<sup>69</sup> Für weitergehende Ausführungen sei auf den Wortlaut der Richtlinie verwiesen.

#### 3.3.1 TITEL II: Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld

Mit **Artikel 3** (Text- und Datenauswertung) wird eine neue Schranke des Urheberrechts implementiert, bei der für *Forschungsorganisationen*<sup>70</sup> und *Einrichtungen des Kulturerbes*<sup>71</sup> Ausnahmen von den bestehenden urheberrechtlichen Regelungen vorgesehen werden, indem ihnen Rechte für *Vervielfältigungen* und *Entnahmen* aus Datenbanken<sup>72</sup> zum Zwecke des Text- und Data Minings eingeräumt werden. Dazu müssen die Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes zu den Werken oder sonstigen Schutzgegenständen einen rechtmäßigen Zugang erlangt haben und *Text- und Data-Mining*<sup>73</sup> nur zum Zweck der wissenschaftlichen, nicht-kommerziellen Forschung<sup>74</sup> vornehmen (Abs. 1).

---

68 Rat der Europäischen Union (2019), Pressemitteilung auf Homepage vom 15.04.19; Richtlinie (EU) 2019/790.

69 Die Reihenfolge orientiert sich an der Chronologie der Artikel der Richtlinie.

70 Die genaue Begriffsbestimmung findet sich in Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2019/790 wieder.

71 „*Einrichtungen des Kulturerbes*“ bezeichnet eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder Museum, Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung (Art. 2 Nr. 3 Richtlinie (EU) 2019/790). Dieser Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst sogar bspw. die Archive der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten; vgl. Bundesregierung (2019b), 7. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

72 Vgl. Erwgrd. 11 Richtlinie (EU) 2019/790.

73 „*Text und Data Mining*“ bezeichnet eine Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form (maschinenlesbare Datensätze), mit deren Hilfe Informationen unter anderem – aber nicht ausschließlich – über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können (Legaldefinition nach Art. 2 Nr. 2 Richtlinie (EU) 2019/790). Im deutschen Urheberrecht sind bereits bestehende Regelungen zum Text und Data Mining in § 60d UrhG bestimmt.

74 Forschungsorganisationen in den Mitgliedstaaten ist gemein, dass sie entweder nicht gewinnorientiert sind oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse handeln; vgl. Erwgrd. 12 Richtlinie (EU) 2019/790.

Derartige Vervielfältigungen und Entnahmen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sind mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu speichern und dürfen nur zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse aufbewahrt werden (Absatz 2). Rechteinhaber müssen Maßnahmen durchführen können, um die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu wahren, in denen die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gespeichert<sup>75</sup> sind, wobei diese Maßnahmen nicht über das für die Verwirklichung des Ziels Notwendige hinausgehen dürfen (Abs. 3). Die Mitgliedstaaten haben darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Akteure wie Rechteinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen bei Vervielfältigungen und Entnahmen sowie der Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken definieren (Absatz 4).

In **Artikel 5** Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/790 ist ebenfalls eine Schrankenbestimmung für die Nutzung (*Vervielfältigungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung*) von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für *digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten* vorgesehen.

Als eine weitere Schrankenregelung ist es Einrichtungen des Kulturerbes nach **Art. 6** Richtlinie (EU) 2019/790 gestattet Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig von Format oder Medium zum Zweck der Erhaltung im notwendigen Umfang zu *vervielfältigen* (z. B. Retrodigitalisierung).

### 3.3.2 TITEL III: Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und zur Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten

#### KAPITEL 1:

#### *Vergriffene Werke und sonstige Schutzgegenstände*

**Artikel 8** der Richtlinie (EU) 2019/790 handelt von der Nutzung *vergriffener Werke und sonstiger Schutzgegenstände*<sup>76</sup> durch Einrichtungen des Kulturerbes. Nach Absatz 1 soll eine *Verwertungsgesellschaft* mit den ihr von den Rechteinhabern erteilten Mandaten mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine *Lizenzvereinbarung* für nicht-kommerzi-

<sup>75</sup> Nach Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2019/790 dürfen Vervielfältigungen und Entnahmen nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist.

<sup>76</sup> Nach Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Erwgrd. 37 S. 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 gilt ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand als *vergriffen*, wenn nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist, nachdem ein vertretbarer Aufwand betrieben wurde, um festzustellen, ob es bzw. er für die Öffentlichkeit erhältlich ist, einschließlich wenn diese bislang niemals im Handel erhältlich waren.

elle Zwecke abschließen. Die Lizenzen sind bei der Verwertungsgesellschaft anzufordern (Absatz 6) und die Lizenzvereinbarung erstreckt sich auf die

- *Vervielfältigung*
- *Verbreitung*
- *öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung* vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände,

die sich dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung befinden.<sup>77</sup>

Absatz 2 und 3 sehen eine Ausnahme oder Beschränkung der in Artikel 15 Absatz 1 festgelegten Rechte in dieser Richtlinie vor, wonach es Einrichtungen des Kulturerbes und nicht den Verwertungsgesellschaften gestattet ist, bei Erfüllung bestimmter Tatbestände, vergriffene Werke oder Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden und für die keine Verwertungsgesellschaft vorhanden ist, die aufgrund ihrer Mandate ausreichend repräsentativ für Rechteinhaber sind, für nicht-kommerzielle Zwecke zugänglich zu machen. Nichtsdestotrotz können Rechteinhaber auch nach dem Abschluss einer Lizenzvergabe das Lizenzvergabeverfahren nach Absatz 1 oder 2 durch ein Widerspruchsrecht einfach und wirksam ausschließen (Absatz 4). Damit ist schließlich das *Urhebervertragsrecht* von einer Neuerung betroffen.

Die Mitgliedstaaten haben einen regelmäßigen *Dialog der Interessenträger* zu organisieren, indem sie die Rechteinhaber, Verwertungsgesellschaften und Einrichtungen des Kulturerbes konsultieren, um die Bedeutung und den Nutzwert des Lizenzvergabeverfahrens nach Artikel 8 Absatz 1 zu fördern und sicherzustellen, dass die in diesem Kapitel genannten Schutzbestimmungen für die Rechteinhaber wirksam sind (**Artikel 11**).

## KAPITEL 2:

### *Maßnahmen zur Erleichterung der kollektiven Lizenzvergabe*

**Artikel 12** behandelt die *kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung*. Das Verfahren für die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung erlaubt es einer Verwertungsgesellschaft Lizenzen im Namen der Rechteinhaber zu verwerten (Abs. 1). Es ist dabei irrelevant, ob die Rechteinhaber die Verwertungsgesellschaft diesbezüglich ermächtigt haben (Erwgrd. 44). Laut Erwgrd. 45 der Richtlinie (EU) 2019/790 ist die erweiterte kollektive Lizenzvergabe eine erweiterte Form der kollektiven Lizenzvergabe. Sie ist dahingehend konzipiert, um Rechteinhabern uneingeschränkte Rechtssicherheit zu bieten. Mithilfe der erweiterten kollektiven Lizenzvergabe durch Verwertungsgesell-

---

<sup>77</sup> Eine ähnliche nationale Regelung ist bereits in §§ 51 ff. VGG vorhanden, doch sie ist nicht so weitreichend und umfassend geregelt; vgl. Spindler (2019b), S. 815 Rn. 32.

schaften kann der Abschluss von Vereinbarungen in Bereichen ermöglicht werden, in denen die kollektive Lizenzvergabe keine umfassende Lösung bereitstellt.

In Kapitel 4 geht es um vervielfältigte, gemeinfreie Werke der bildenden Kunst, die nach Ablauf der Dauer des Schutzes eines Werkes der bildenden Kunst weder urheberrechtlich, noch durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, außer wenn dieses Material eine eigene geistige Schöpfung darstellt.

### 3.3.3 TITEL IV: Maßnahmen zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz

#### KAPITEL 1:

#### *Rechte an Veröffentlichungen*

#### **Art. 15 (vormals Art. 11 des Entwurfs): Leistungsschutzrecht für Presseverleger**

Dreh- und Angelpunkt ist der Schutz von *Presseveröffentlichungen*<sup>78</sup> der Presseverlage vor der Online-Nutzung der Presseveröffentlichungen durch *Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft*<sup>79</sup>. Presseverlage erhalten das

- *Vervielfältigungsrecht* im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG<sup>80</sup> und
- das *Recht der öffentlichen Zugänglichmachung* von Presseveröffentlichungen als sonstige Schutzgegenstände im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG<sup>81</sup>

für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 Richtlinie (EU) 2019/790). Nachrichtenaggregatoren müssen für die Verwendung von Inhalten, wie Artikel von Zeitungsverlagen, Presseverlage finanziell entlohnen.<sup>82</sup> Urheber mit Werken in einer Presseveröffentlichung müssen ebenfalls einen angemessenen Anteil der Einnahmen erhalten, den die Presseverlage aus der Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch An-

78 Die genaue Begriffsbestimmung findet sich in Art. 2 Nr. 4 Richtlinie (EU) 2019/790 wieder.

79 „Dienst“ ist eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung (Art. 2 Nr. 5 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535). Hierunter fallen Nachrichtenaggregatoren, wie z. B. Google News, Apple News oder auch Facebook; vgl. FAZ vom 15.02.2019, S. 15.

80 Die Mitgliedstaaten sehen für Presseverlage das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte *Vervielfältigung* auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten. Im deutschen Urheberrecht ist das Vervielfältigungsrecht als ein Verwertungsrecht in § 16 UrhG definiert.

81 Die Mitgliedstaaten sehen für Presseverlage das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass die nachstehend genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit *zugänglich gemacht* werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Im deutschen Urheberrecht ist das Verbreitungsrecht als ein Verwertungsrecht in § 17 Absatz 1 UrhG definiert.

82 Vgl. FAZ vom 15.02.2019, S. 15.

bieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten (Art. 15 Abs. 5 Richtlinie (EU) 2019/790).

Das Vervielfältigungsrecht und die Rechte an Veröffentlichungen erlöschen zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung und finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgt ist (Art. 15 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2019/790).

Die eingeräumten Rechte der Presseverlage gelten nicht für die private oder nicht-kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer (Ausnahmetatbestände nach Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2019/790). Nicht unter das Leistungsschutzrecht fallen auch reine Verlinkungen zu Artikeln und die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung (Ausnahmetatbestände nach Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 3, 4 Richtlinie (EU) 2019/790).

#### **Art. 16: Ausgleichsansprüche von Verlagen (Verlegerbeteiligung)**

Nach Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 können Mitgliedstaaten festlegen, dass Verleger, für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder ein Lizenz erteilt hat, Ansprüche auf einen gerechten Anteil am Ausgleich für die Nutzung des Werkes haben. Die gegenwärtig und künftig geltenden Regelungen über das öffentliche Verleihrecht bleiben unberührt (Art. 16 S. 2 Richtlinie (EU) 2019/790).

### KAPITEL 2:

#### *Bestimmte Nutzungen geschützter Inhalte durch Online-Dienste*

#### **Art. 17 (vormals Art. 13 des Entwurfs): Lizenzierung von Plattformen**

Das Teilen von Online-Inhalten ist mit der *öffentlichen Wiedergabe* bzw. der *öffentlichen Zugänglichmachung* gleichzusetzen. Sobald Diensteanbieter<sup>83</sup> von ihren Nutzern hochgeladene, urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände

83 „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ bezeichnet den Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt (Art. 2 Nr. 6 i. V. m. Nr. 5 Richtlinie (EU) 2019/790). Zu den bekanntesten Vertretern zählen Google, YouTube oder Facebook. Auch Piraterie-Plattformen fallen in diese Kategorie. Nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädiën (z. B. Wikipedia), nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien (z. B. Hochschul-Repositorien), Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software (z. B. Open-Source-Software), Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 (z. B. Messengerdienste wie WhatsApp, Blogs und Foren), Online-Marktplätze (z. B. Verkaufsportale), zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen (z. B. MyCloud), sind keine Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im Sinne dieser Richtlinie. Auch Startups sind von der Ausnahmeregelung umfasst, wenn ihre Dienste der Öffentlichkeit nach Art. 17 Abs. 6 Richtlinie (EU) 2019/790 seit weniger als drei Jahren bestehen und ihr Jahresumsatz 10 Millionen Euro nicht übersteigt; vgl. Erwgrd. 62 Richtlinie (EU) 2019/790; BMJV (2019), Protokollerklärung, S. 2 Punkt 6.

der Öffentlichkeit zugänglich machen, muss der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten<sup>84</sup> die *Erlaubnis* von den in Art. 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhabern<sup>85</sup>, zum Beispiel durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung, einholen. Die Dienste des Diensteanbieters werden als urheberrechtliche Nutzungshandlungen angesehen (Art. 17 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/790). Zielgruppe dieses Artikels sind marktmächtige Plattformen, die den Zugang zu großen Mengen an urheberrechtlich geschützten Uploads möglich machen und darauf ihr kommerzielles Geschäftsmodell ausrichten.<sup>86</sup> Zitate, Kritik und Rezensionen, die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches sind den Nutzern für das Teilen von Online-Inhalten erlaubnisfrei gestattet (Art. 17 Abs. 7 Unterabsatz 2).

Wird dem Diensteanbieter eine Erlaubnis des Urhebers nicht erteilt und teilt er dennoch urheberrechtlich geschützte Online-Inhalte unter öffentlicher Zugänglichmachung, ist der Diensteanbieter für dieses Vorgehen verantwortlich. Die Nutzung ist dann als rechtswidrig und damit als Rechtsverstoß einzustufen. Der Artikel beinhaltet eine verschuldensunabhängige Haftungsregelung der Diensteanbieter für bei ihnen hochgeladene Inhalte. Rechteinhaber können Schadensersatzansprüche gegen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten geltend machen, ohne nach dem Nutzer zur Schadenskompensation suchen zu müssen.<sup>87</sup> Damit wurde erstmalig ein Haftungssystem in diesen Rechtsbereich eingebettet.<sup>88</sup>

Der Gesetzgeber sieht aber auch Ausnahmetatbestände für die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter vor.<sup>89</sup> Bei der Feststellung der Einholung der Erlaubnisse durch die Diensteanbieter wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt (unter anderem die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel, die Kosten).<sup>90</sup> Diensteanbieter sollen in die Pflicht genommen werden ihre hochgeladenen Inhalte („Uploads“) auf Urheberrechtsverletzungen zu prüfen.<sup>91</sup>

Die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten und den Rechteinhabern darf nicht bewirken, dass von Nutzern hochgeladene Werke

---

84 Synonym für Upload-Plattform

85 Damit sind sämtliche Urheber und Rechteinhaber erfasst.

86 Vgl. BMJV (2019), Protokollerklärung, S. 2 Punkt 6.

87 Vgl. Hofmann (2018), S. 21-28; Giebel/Tiessen (2019), S. 642.

88 Vgl. Europäische Kommission (2015a), Pressemitteilung vom 06.05.2015.

89 Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten sind für die öffentliche Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände nicht verantwortlich, wenn sie

- a) alle Anstrengungen unternommen haben, um die Erlaubnis einzuholen und
- b) nach Ausübung beruflicher Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen haben, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände nicht verfügbar sind und
- c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt haben, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. zu entfernen und alle Anstrengungen unternommen haben, um das künftige Hochladen dieser zu verhindern; vgl. Art. 17 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2019/790.

90 Vgl. Art. 17 Abs. 5 Richtlinie 2019/790.

91 Vgl. FAZ vom 15.02.2019, S. 15.

oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind. (Art. 17 Abs. 7 UAbs. 1 Richtlinie (EU) 2019/790). Die Verpflichtung von Diensteanbietern bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte eine Erlaubnis einzuholen, darf auch nicht als Pflicht zur allgemeinen Überwachung aufgefasst werden.<sup>92</sup> Die Richtlinie darf weiterhin in keiner Weise die berechtigte Nutzung beeinträchtigen, etwa zur Identifizierung einzelner Nutzer führen, noch als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen.<sup>93</sup>

Diensteanbieter müssen *Nutzern* ihrer Dienste im Falle von Streitigkeiten, wie der Sperrung des Zugangs oder der Entfernung von hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, wirksame und zügige *Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren* bereitstellen (Abs. 9 UAbs. 1).

Wenn *Rechteinhaber* die Sperrung des Zugangs zu ihren Werken oder sonstigen Schutzgegenständen oder die Entfernung dieser verlangen, müssen sie ihr Ersuchen in angemessener Weise begründen. Das Verfahren bemisst sich ebenfalls nach Abs. 9 UAbs. 1. Eingereichte Beschwerden sind von Menschen zu überprüfen (Abs. 9 UAbs. 2).

Die Mitgliedsstaaten haben zu gewährleisten, dass zur Beilegung von Streitigkeiten auch *außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren* zur Verfügung stehen (Abs. 9 UAbs. 2). Um Ungereimtheiten und Unwissenheit vorzubeugen, haben Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten ihre Nutzer in den Geschäftsbedingungen über die im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zu informieren (Abs. 9 UAbs. 4).

### KAPITEL 3:

#### *Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern*

Das gesamte Kapitel steht im Zusammenhang mit Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2019/790. **Artikel 18** der Richtlinie (EU) 2019/790 steht im Kontext fairer Vergütung (**Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung** zum tatsächlichen oder potentiellen wirtschaftlichen Wert der übertragenen Rechte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – ex ante-Betrachtung) in Verwertungsverträgen (Urhebervertragsrecht: Lizenz- oder Übertragungsvereinbarungen für die Rechte an der *Verwertung* der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände) mit Urhebern und ausübenden

<sup>92</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 8 Unterabsatz 1 Richtlinie (EU) 2019/790.

<sup>93</sup> Ausnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Richtlinie 2002/58/EG und in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt; vgl. Art. 17 Abs. 9 UAbs. 3 Richtlinie (EU) 2019/790.

Künstlern.<sup>94</sup> Die Mitgliedsstaaten müssen bei der Umsetzung dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und dem fairen Ausgleich der Rechte und Interessen Rechnung tragen.<sup>95</sup>

**Artikel 19** der Richtlinie (EU) 2019/790 behandelt die **Transparenzpflicht**, d. h., dass die Urheber und ausübenden Künstler regelmäßig aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Verwertung<sup>96</sup> ihrer Werke und Darbietungen, vor allem über die Art der Verwertung, sämtliche erzielte Einnahmen von und die fälligen Forderungen gegenüber denjenigen, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben, sowie von deren Rechtsnachfolgern erhalten.<sup>97</sup> Artikel 19 ist als eine Auskunftspflicht aufzufassen, die nicht unmittelbar vom Urheber oder ausübenden Künstler gegenüber der Verwertungsgesellschaft oder dem Verwerter eingefordert werden kann.<sup>98</sup> Die Transparenzpflicht des Verwerter muss hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes verhältnismäßig und in jeder Branche effektiv sein. Die Transparenzpflicht ist ein zentrales Kontrollelement im Konzept der angemessenen Vergütung und erfordert korrekte und geeignete Informationen zum tatsächlichen oder potenziellen wirtschaftlichen Wert der Nutzungen.<sup>99</sup> Weitere Ausnahmen bzgl. der Transparenzpflicht lassen sich in den Absätzen 4 bis 6 nachlesen.

Der **Vertragsanpassungsmechanismus** (**Artikel 20** der Richtlinie (EU) 2019/790<sup>100</sup>) sieht vor, dass Urheber und ausübende Künstler auch nach Vertragsschluss (ex post-Betrachtung von Verträgen mit langer Laufzeit) das Recht haben eine zusätzliche, angemessene und faire Vergütung vom Vertragspartner oder seinem Rechtsnachfolger zu verlangen, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren Einnahmen aus der Gesamtverwertung der Werke oder Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweist. Mit diesem Artikel vergleichbare und anwendbare Kollektivvereinbarungen gehen als *lex specialis* den Regelungen dieses Artikels vor.<sup>101</sup>

Nach **Artikel 21** Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Streitigkeiten über die *Transparenzpflicht* nach Artikel 19 und den *Vertragsanpassungsmechanismus* nach Artikel 20 in einem freiwilligen, **alternativen Streitbeilegungsverfahren** zwischen Urhebern und ausübenden Künstlern und ihren Vertragspartnern geklärt werden können. Satz 2 räumt Vertretungsorganisationen von Urhebern und ausübenden Künstlern auf besonderen Antrag eines oder mehrerer Ur-

---

94 Vgl. Art. 18 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/790; Erwgrd. 73 Richtlinie (EU) 2019/790.

95 Vgl. Art. 18 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/790.

96 auf Grundlage des in Artikel 18 genannten Vertragsverhältnisses

97 Vgl. Art. 19 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/790; Erwgrd. 74 Richtlinie (EU) 2019/790.

98 Vgl. Ory (2019), S. 289 Rn. 15, 18.

99 Vgl. Art. 19 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2019/790; Erwgrd. 77 Richtlinie (EU) 2019/790; Ory (2019), S. 289 Rn. 16.

100 Im Volksmund „Bestsellerparagraph“ genannt.

101 Vgl. Erwgrd. 78 Richtlinie (EU) 2019/790.



heber oder ausübender Künstler die Einleitung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens ein (kollektiv geprägtes Mitspracherecht).

Wird ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand nicht verwertet, kann der Urheber oder ausübende Künstler, nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach Abschluss der Lizenz oder Übertragung, diese ganz oder teilweise widerrufen (**Widerrufsrecht, Art. 22** Abs. 1, 3 Richtlinie (EU) 2019/790).

Verträge dürfen nicht gegen die die *Transparenzpflicht* (Artikel 19), das *Recht der Vertragsanpassung* (Artikel 20) und den Rückgriff auf *alternative Streitbeilegungsverfahren* (Artikel 21) verstoßen (**Artikel 23** Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/790). Von der zwingenden Anwendung sind nicht nur Vertragsklauseln, sondern auch danebenstehende Abreden, wie z. B. Geheimhaltungsvereinbarungen umfasst.<sup>102</sup> Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt schließt die Urheber von Computerprogrammen<sup>103</sup> aus dem Geltungsbereich der Artikel 18 bis 22 aus. Damit hat diese Personengruppe oder Branche keinen Anspruch auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung, Vertragsanpassung, alternative Streitbeilegungsverfahren und das Widerrufsrecht.

### 3.4 Die neue Urheberrechtsrichtlinie – eine neue Konfliktsituation!?

Ist das Ende des freien Internets, wie wir es noch kennen, eingeläutet bzw. ist die Furcht vor dem Ende des freien Internets durch die Urheberrechtsreform der Richtlinie (EU) 2019/790 gerechtfertigt? Diese und weitere Fragen werden im Verlauf des Abschnittes eine Rolle spielen. Doch was ist der genaue Grund dafür, dass die Urheberrechtsreform eine recht umstrittene Resonanz in Form von zahlreichen Protesten bei vielen Bürgern gefunden hat? Besonders das Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Artikel 15 Richtlinie (EU) 2019/790) und die Verpflichtung zur Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Inhalten und damit einhergehendem Einsatz von Filtersoftware (Artikel 17 Richtlinie (EU) 2019/790) wurden kontrovers diskutiert. Das besondere an dieser Richtlinie ist, dass sie aufgrund ihres Inhaltes einen starken Anklang, Gehör und Interesse in der Bevölkerung und bei den Medien gefunden hat. Sie spaltet die Befürworter und Gegner der mit der Richtlinie einhergehenden Reform des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auch aufgrund von Interessengegensätzen bzw. In-

---

102 Vgl. Erwgrd. 81 Richtlinie (EU) 2019/790.

103 „Der *Urheber eines Computerprogramms* ist die natürliche Person, die Gruppe natürlicher Personen, die das Programm geschaffen hat, oder, soweit nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt. Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an dem so geschaffenen Programm berechtigt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird.“ (Art. 2 Abs. 1, 3 Richtlinie 2009/24/EG).

teressenkollision in einem extremen Maß. Während die Reform von einigen Akteuren als lang ersehnte Maßnahme wahrgenommen und gelobt wird, sehen andere Akteure ihre Rechte im Internet beschnitten.<sup>104</sup>

Es werden zunächst die Positionen, Sichtweisen und Argumente bedeutender Organisationen, die von der Urheberrechtsreform betroffen sind oder am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, betrachtet.

**Darst. 3: Akteure mit konträren Positionen:<sup>105</sup>**

<i>Befürworter der Reform</i>	<i>Gegner der Reform</i>
Arbeitnehmer und Arbeitgeberverbände der Kreativ- und Kulturwirtschaft, Künstler-, Journalistenverbände, Verlage, Verwertungsgesellschaften, Europäische Union, Bundesregierung	Bürgerrechtsorganisationen, Wissenschaft, netzpolitische Vereinigungen (z. B. Piratenpartei), Informations- und Telekommunikationsbranche

Um sich ein Bild von der Lage zu machen und ein Stück weit ein Verständnis für die Notwendigkeit der Reform zu entwickeln und die Debatte zu verstehen, wird auch ein Blick auf die Verfahrenspraxis und Vorgehensweise vor dem Wirksamwerden der Richtlinie (EU) 2019/790 geworfen.

**3.4.1 TITEL II: Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld**

**Artikel 3 bis 7**

Zu den Aufgaben der Kultureinrichtungen gehört die Verwaltung digitalen Erbes. Der *Deutsche Bibliotheksverband* als ein Vertreter der „Einrichtungen des Kulturerbes“ begrüßt die Ziele der Urheberrechtsrichtlinie, wie die Harmonisierung des Urheberrechts, die Stärkung des Binnenmarkts oder die Förderung der Teilhabe der Urheber. Aus ihrer Sicht bringt die Urheberrechtsreform Fortschritte mit sich. Es wird angegeben, dass in den Bereichen Text und Data Mining, bei Ausnahmeregelungen zur Lizenzierung zwecks Veranschaulichung in der Lehre, beim Zugang zu vergriffenen Werken und bei der Ausnahmeregelung zur Digitalisierung von Werken zu Archivzwecken Verbesserungen und Vereinfachungen für Bibliotheken zu erwarten sind.<sup>106</sup> Mit den Ausnahmen und

<sup>104</sup> Vgl. Gielen/Tiessen (2019), S. 639.

<sup>105</sup> Die sehr pauschalierte Tabelle soll nur einen groben Überblick bieten und dient der Übersichtlichkeit. Sinnvoller wäre es, die Befürworter und Kritiker den entsprechenden Artikeln der Richtlinie (EU) 2019/790 gegenüberzustellen, weil Akteure die Richtlinie nicht zwangsläufig in ihrer Gesamtheit ablehnen, sondern vielmehr nur sie betreffende Teile davon. Aus Gründen des beschränkten vorgegebenen Umfangs dieser Arbeit und der darauffolgenden Erörterung sei an dieser Stelle auf diese Vorgehensweise verzichtet. Es sei darüber hinaus auch angemerkt, dass nicht alle Vertreter der genannten Akteure dieselbe Meinung wie ihre „Branchenkollegen“ vertreten.

<sup>106</sup> Vgl. Deutscher Bibliotheksverband (2019), S. 347 f.

Beschränkungen für das Text und Data Mining vom Urheberrecht und verwandten Schutzrechten wird erstmals eine europäische Harmonisierung auf diesem Gebiet vorgenommen. So sind bspw. künstliche Intelligenz, länderübergreifende Online-Kurse oder Fernunterricht unabdingbar auf die Auswertung großer Datenmengen angewiesen.<sup>107</sup> Mit einem derartigen Vorgehen könnten Potenziale für Bildung, Forschung, Lehre und Kulturförderung besser ausgeschöpft werden.

### **3.4.2 TITEL III: Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und zur Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten**

#### **Artikel 8 bis 11: Vergriffene Werke und sonstige Schutzgegenstände**

In der Vergangenheit bereiteten *vergriffene Werke*, die mehr nicht neu aufgelegt wurden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr verfügbar waren, den Einrichtungen des Kulturerbes Schwierigkeiten, indem Zugang zu Wissen fehlte.<sup>108</sup> Einrichtungen des Kulturerbes wird es künftig leichter fallen ihre Bestände digital und auf diese Weise modern und nutzerfreundlich bereitzustellen. Gegenwärtig muss eine Einrichtung des Kulturerbes die Rechte für jedes vergriffene Werk ihrer Sammlung einzeln herausfinden und das bedeutet hohen Mehraufwand bei knappen finanziellen und personellen Ressourcen. Eine derartige Einzelfallprüfung ist nicht mehr zeitgemäß und würde mit der Umsetzung der neuen Richtlinie wegfallen.

Zu den weiteren Vorteilen dieser Neuregelung gehört, dass ursprünglich öffentlich zugängliches Kulturerbe nicht mehr davon bedroht ist dauerhaft in Vergessenheit zu geraten. Werke und Zeitzeugnisse, die bisweilen in einem nur sehr komplizierten Verfahren der Öffentlichkeit bereitgestellt werden konnten, werden künftig auch online von Nutzern zugreifbar sein. Kulturerbeeinrichtungen werden sich die Digitalisierung als Fortschritt zunutze machen können, um ihrem Vermittlungsauftrag noch besser gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür ist eine gelungene Zusammenarbeit mit den Verwertungsgesellschaften, wovon die *Bundesregierung* ausgeht, weil die Verwertungsgesellschaften über Jahre diese rechts- und kulturpolitische Entwicklung vorantrieben.

Die Bundesregierung erhofft sich von der Digitalisierung von Kulturgütern positive Effekte, wie ein breiteres Publikum für Kulturerbeeinrichtungen zu begeistern. Die Digitalisierung ebnet den Weg für eine Demokratisierung der Kultur, denn im Ergebnis dieses Transformationsprozesses können mehr Menschen auf verschiedenen Kanälen an Kunst und Kultur teilhaben.<sup>109</sup>

---

<sup>107</sup> Vgl. Spindler (2019a), S. 2.

<sup>108</sup> Vgl. Spindler (2019b), S. 815 Rn. 31.

<sup>109</sup> Vgl. Bundesregierung (2019b), 7. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

Der von Artikel 11 Richtlinie (EU) 2019/790 geforderte *Dialog der Interessenträger* ist wichtig und förderlich, aber lediglich als eine Richtschnur zur rechtlichen Konkretisierung der Maßstäbe anzusehen. Rechtliche Bindungswirkung für Gerichte wird indes durch den Dialog nicht entfaltet.<sup>110</sup>

### **3.4.3 TITEL IV: Maßnahmen zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz**

#### **Artikel 15: Leistungsschutzrecht für Presseverlage**

Eine differenzierte Behandlung von wissenschaftlicher Literatur von Wissenschaftlern und Presseerzeugnissen von Presseverlegern ist plausibel. Wissenschaftler widmen sich der Bildung, versuchen durch Publikationen auf sich aufmerksam zu machen und werden als Staatsbedienstete durch Steuermittel finanziert. Journalisten oder Presseverleger sind hingegen auf die Veröffentlichung ihrer Artikel zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen. Presseverleger verzeichnen seit Jahren rückläufige Einnahmen.<sup>111</sup> Diese Aufgabe wird künftig das Leistungsschutzrecht übernehmen. Die *Bundesregierung* bezieht klar Stellung. Die Staatsministerin für Kultur und Medien, Frau Grüttner, argumentiert, dass es nicht nur um einen Ausgleich unterschiedlicher wirtschaftlicher Interessen (Urheberrecht als wirtschaftliche Grundlage für die Kreativen)<sup>112</sup> geht, sondern mit dieser neuen Regelung dem Nebeneinander von Wahrheiten, Halbwahrheiten, Falschbehauptungen und Manipulation von Informationen begegnet werden soll. Die Meinungsbildung verlagert sich zunehmend in das Internet,<sup>113</sup> weshalb die Bundesregierung mit der Reform des Urheberrechts auch das Ziel verfolgt, „dass digitale Technologie unserer Demokratie dienen kann“. *„Es muss der Staat sein, der weiterhin die wesentlichen Regeln bestimmt und auch durchsetzt, um die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft zu sichern.“*<sup>114</sup> Die Wertschätzung der Arbeit von Künstlern und Kreativen, Kultureinrichtungen und unabhängigen Medien trägt zum Erhalt der Demokratie bei. Digitale Technologie im Dienst der Demokratie ist ein Leitprinzip, das u. a. mittels Leistungsschutzrecht gewährleistet werden soll.<sup>115</sup> *„Ein eigenes*

---

110 Vgl. Spindler (2019b), S. 816 Rn. 37.

111 Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 13.

112 „Kunst und Kultur brauchen Raum, brauchen Freiheit zur Entfaltung - einen Nährboden, auf dem schöpferische Leistungen gedeihen können, und dazu gehört ein Urheberrecht, das es Künstlern und Kreativen ermöglicht, von geistiger Arbeit zu leben und nicht nur knapp zu überleben“, vgl. Bundesregierung (2018), 6. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

113 Die Entwicklung zeigt, dass Online-Plattformen künftig den wichtigsten Zugang zu Medien darstellen werden, weshalb genau an dieser Stelle vorbeugend angeknüpft werden sollte; vgl. Bundesregierung (2018), 6. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

114 Bundesregierung (2019b), 7. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

115 Vgl. Bundesregierung (2019b), 7. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

*Leistungsschutzrecht unterstützt Presseverlegerinnen und -verleger bei der Durchsetzung ihrer Rechte und hilft so dabei, journalistische Qualität zu finanzieren und die Vielfalt freier, unabhängiger Medien zu erhalten. Wir müssen Leistungsschutzrecht und Verlegerbeteiligung jetzt zügig umsetzen: am besten indem wir beide vorziehen. Hier geht es um journalistische Qualität und mediale Vielfalt, und damit um den Kern unseres demokratischen Selbstverständnisses“,* sagte die Staatsministerin für Kultur und Medien, Monika Grütters, auf der 7. Urheberrechtskonferenz in Berlin am 11. November 2019, bei der die Umsetzung der europäischen Urheberrechtsreform in deutsches Recht diskutiert wurde.<sup>116</sup> Es geht um die Frage, ob die Pressefreiheit im digitalen Zeitalter noch Bestand haben wird und die freie Presse in ihrer Rolle als „Hüterin einer offenen Gesellschaft, Wächterin einer lebendigen Demokratie“ das wirksamste Mittel gegen Desinformation und Manipulation ist.<sup>117</sup>

*Facebook-Gründer Mark Zuckerberg sagte als ein Vertreter der Plattformbetreiber: „Ich bin zu der Überzeugung gelangt, dass wir zu viel Macht darüber erlangt haben zu entscheiden, was Redefreiheit im Internet ist. Politiker und Wissenschaftler rund um den Globus haben mir das gesagt, und ich stimme mit ihnen überein, dass wir einen demokratischeren Prozess brauchen, um über entsprechende Normen übereinzukommen. Offen gesagt: Das wäre wirklich hilfreich für alle.“<sup>118</sup>* Damit folgt er der Argumentation und teilt die Auffassung Europäischen Union.

Der Internetriese *Google*<sup>119</sup> ist ein strikter Gegner der EU-Urheberrechtsreform, denn das Unternehmen weigert sich vehement - auch nach der Umsetzung der EU-Urheberrechtsreform - für die Darstellung von Links mit Überschriften von Pressemitteilungen der Presseverlage in der Websuche die Verlage zu entlohnen. Der Online-Konzern wird voraussichtlich nach Wegen suchen die Regelungen zu umgehen. Beispielsweise kündigte der Konzern an, in Frankreich keine Presse-Snippets<sup>120</sup> mehr anzuzeigen.<sup>121</sup> Google-News-Vize-Chef Richard Gingras äußert Verständnis für die Anpassung des Urheberrechts an die Anforderungen des digitalen Zeitalters, fürchtet aber um die negativen Folgen der Ausgestaltung des Artikels 15 der Richtlinie (EU) 2019/790. Demnach könnten nicht beabsichtigte Folgeeffekte, wie „zum Beispiel eine Einschränkung

---

116 Bundesregierung (2019b), 7. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

117 Vgl. Bundesregierung (2019b), 7. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

118 Zitiert nach Bundesregierung (2019b), 7. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

119 Das US-amerikanische Unternehmen betreibt die bekannteste, gleichnamige Suchmaschine und die automatisierte Nachrichtenseite „Google News“; vgl. EuGH (2019), Urteil v. 12.09.2019 - C-299/17, Rn. 11.

120 Vorschauen bzw. kurze Textauszüge aus Pressebeiträgen, angezeigt in der Ergebnisliste einer Suchmaschine

121 Vgl. faz.net (2019), Artikel auf Homepage; Wieduwilt (2019), Artikel auf Homepage faz.net.

der Nachrichtenquellen, [...] sowie eingeschränkte Möglichkeiten der Verlage, ein Publikum aufzubauen und ihre Angebote im Internet zu verbreiten über Google-Suche und Google News“ eintreten.<sup>122</sup>

Den beiden Autoren und Mitarbeitern des *Instituts der deutschen Wirtschaft (IW)*<sup>123</sup> Christian Rusche und Marc Scheufen zufolge, verursachen die gewählten Mittel der Europäischen Union nachteilige Auswirkungen, wie Informationsunterdrückung, Wettbewerbsverzerrungen und Umsatzverluste bei Rechteinhabern. Unbestreitbar ist, dass es sich im digitalen Zeitalter einflussreicher digitaler Plattformen für Medienverlage kompliziert gestaltet eine angemessene Vergütung zu beziehen. Mit dem neuen Leistungsschutzrecht sollen Rechteinhaber in ihrer Verhandlungsposition gestärkt werden. Das legitime Ziel der Europäischen Union der angemessenen Vergütung wird begrüßt. Dennoch bleibt fraglich, ob die Reform tatsächlich dem Interessenausgleich als Ziel dienlich ist, weil nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/790 private und nichtgewerbliche Nutzungen von Einzelpersonen vom Leistungsschutz ausgenommen sind.

Suchmaschinen sind ebenfalls von der neuen Richtlinie betroffen, denn eine Beschränkung der Suchanzeige auf einzelne Suchbegriffe verfehlt den Verwendungszweck einer Suchmaschine und steigert damit im nächsten Schritt die Such- und Informationskosten des Nutzers. Die Autoren des Artikels halten es für möglich, dass die Etablierung des Leistungsschutzrechts zur Folge hat, dass Suchmaschinenanbieter europäische Verlage aus ihrem Angebot herausnehmen. Dies könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Verkaufszahlen von Presseverlagen entfalten und letztlich zu Umsatzverlusten führen.<sup>124</sup>

Sowohl in Deutschland als auch in Spanien hat sich das bereits vor der Reform bestehende Leistungsschutzrecht praktisch nicht bewährt und in der Rückschau die Lage der Presseverlage nicht wesentlich verbessert.<sup>125</sup> Als Gegenargument, dass das im August 2013 eingeführte deutsche Leistungsschutzrecht (§§ 87f bis 87h UrhG) keine spürbare Wirkung entfaltet hat, ist die Tatsache, dass lange Zeit unklar war, ob diese Regelung europarechtskonform war. Große Konzerne wie Google haben sich geweigert das Leistungsschutzrecht einzuhalten und sich stattdessen, auch über den Rechtsweg, auf die Rechtswidrigkeit dieser berufen. Erst das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im September 2019 brachte Rechtssicherheit und erklärte das bestehen-

---

122 Vgl. Armbruster (2018), Artikel über Interview auf Homepage faz.net.

123 Das Institut der deutschen Wirtschaft ist ein Wirtschaftsforschungsinstitut, das von Verbänden und Unternehmen der deutschen Wirtschaft finanziert wird.

124 Vgl. Rusche; Scheufen (2019), IW-Kurzbericht.

125 Vgl. Spindler (2019c), 281 f.; Stieper (2019), 214 f.

de deutsche Leistungsschutzrecht für „nicht anwendbar“. Das Gericht führte als Begründung an, dass die Bundesregierung es versäumt hat den veränderten Regelungsinhalt des UrhG der Europäischen Kommission vorzulegen und notifizieren zu lassen.<sup>126</sup> Das mit der Richtlinie (EU) 2019/790 beschlossene Leistungsschutzrecht bleibt indes vom Urteil unberührt.<sup>127</sup>

Eigentlich sollte der Erhalt von Vermögensrechten, wie im Falle des Artikels 15 der Richtlinie (EU) 2019/790, Wertschöpfungsketten schaffen und damit Wettbewerb in der Medienbranche erzeugen.<sup>128</sup>

Die private oder nichtkommerzielle Nutzung bleibt von den in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 garantierten Rechte der Presseverlage unberührt, weshalb der gewöhnliche Nutzer zu häuslichen Zwecken keine Einschnitte in seinem Nutzerverhalten zu erwarten braucht (Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie). Es sei angemerkt, dass die den Presseverlagen eingeräumten Rechte (Vervielfältigungsrecht, Rechte an Veröffentlichungen) die Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern unberührt und unbeeinträchtigt lassen (Art. 15 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/790).

Im Ergebnis der Auseinandersetzung der Presseverlage gegen Google als den Vertreter der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft schlechthin, wird die Macht von Google zugunsten der Verlage beschnitten, wobei über die Auswirkungen für die Presseverlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur spekuliert werden kann.

### **Artikel 16: Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung)**

Mit Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 erhalten die Verlage einen echten Beteiligungsanspruch, um die in der Praxis seit Jahrzehnten bewährte Zusammenarbeit zwischen Urhebern und Verlagen in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften innerhalb eines eindeutig festgelegten Rechtsrahmens fortzusetzen. Die Staatsministerin *Grütters* spricht davon, dass besonders kleinere Verlage aufgrund der Rechtsprechung unter massiven finanziellen Problemen leiden. Ziel sei es eine vielfältige Literatur- und Verlagslandschaft als Teil des kulturellen Reichtums in Deutschland und Europa zu sichern.<sup>129</sup>

---

126 Vgl. EuGH (2019), Urteil v. 12.09.2019 - C-299/17, Rn. 24.

127 Vgl. EuGH (2019), Urteil v. 12.09.2019 - C-299/17, Rn. 20.

128 Vgl. Fischer (2008), S. 123.

129 Vgl. Bundesregierung (2019a), Grütters Pressemitteilung über die Entscheidung des Europäischen Rates zum Urheberrecht auf Homepage.

## Artikel 17: Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Anbieter

Artikel 17 zählt wegen der Haftung der Diensteanbieter sowie der sogenannten „Upload-Filter“ zu einem der umstrittensten Regelungen der gesamten Urheberrechtsrichtlinie (EU) 2019/790.

### Lizenzierungspflicht

In Hinblick auf die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Plattformen äußerte sich die Staatsministerin Frau Grütters wie folgt: *„Es war dringend notwendig, dass Urheber und sonstige Rechtsinhaber eine stärkere Position gegenüber solchen Plattformen erlangen, die zu einem erheblichen Teil von der kreativen Leistung und vom geistigen Eigentum ihrer Schöpfer leben und hohe Umsätze damit erzielen. Es ist deshalb richtig, dass bestimmte Plattformen stärker in die Verantwortung genommen werden. Dass diese Plattformen nun Lizenzen einholen müssen, war und ist primäres Ziel von Artikel 17. Für die Nutzerinnen und Nutzer ist überdies von Vorteil, dass sie selbst künftig nicht mehr haften, wenn Lizenzvereinbarungen abgeschlossen werden.“*<sup>130</sup> In erster Linie geht es der Bundesregierung darum, Urheber und ausübende Künstler besser zu vergüten.<sup>131</sup> Es gehört auch zu einem erklärten Ziel der Bundesregierung, dass Upload-Plattformen „auch künftig als freie, unzensurierte Kommunikationskanäle für die Zivilgesellschaft zur Verfügung stehen“, weil sie für Kreative durchaus als ein Sprungbrett fungieren können.<sup>132</sup>

Teilweise kam und kommt es vor, dass Diensteanbieter Werbeeinnahmen durch Veröffentlichungen von unlizenzieren, urheberrechtlich geschützten Werken auf ihren Plattformen erzielen, ohne dafür rechtlich belangt werden zu können. Durch diese sog. „Haftungsprivilegierung“ steigt das finanzielle Missverhältnis aus hohen Gewinnen der Plattformen auf der einen und der geringen Beteiligung der Rechteinhaber mit ihrer persönlichen geistigen Schöpfung auf der anderen Seite (Gerechtigkeitslücke). Eine faire Erlösverteilung kann nur durch eine rechtliche Haftungsverschärfung, wie in Artikel 17 Richtlinie (EU) 2019/790 gefordert, erreicht werden.<sup>133</sup> Plattformen verfügten bis zur Urheberrechtsreform über eine stärkere Verhandlungsposition und beriefen sich darauf nicht gesetzlich verpflichtet zu sein Verträge mit Rechteinhabern abzuschließen.

---

130 Bundesregierung (2019a), Grütters Pressemitteilung über die Entscheidung des Europäischen Rates zum Urheberrecht auf Homepage.

131 Vgl. Bundesregierung (2018), 6. Urheberrechtskonferenz: Rede der Staatsministerin im Wortlaut auf Homepage.

132 Vgl. BMJV (2019), Protokollerklärung, S. 3 Punkt 7.

133 Vgl. Gielen/Tiessen (2019), S. 640.



ßen.<sup>134</sup> Rechteinhabern wurden Konditionen und Vertragsbedingungen von den Plattformen vorgelegt und entweder sie akzeptierten diese oder sie lehnten ab und gingen gänzlich leer aus.<sup>135</sup> Es ist von einem sogenannten „value gap“ (Wertschöpfungslücke) die Rede, d. h., dass die Produktionskosten bei den Urhebern und bei den Rechteinhabern anfallen und an ihnen hängen blieben, während die Vermarktungserlöse von den Plattformbetreibern eingetrieben werden.<sup>136</sup>

Kritiker befürchten, dass mit der Lizenzierungspflicht von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen Urheber und ausübende Künstler in die Abhängigkeit von Verwertungsgesellschaften geraten können, weil sie ihren Rechte nur auf diese Weise ggü. mächtigen Diensteanbietern Geltung verleihen können.<sup>137</sup> Da es auch für Diensteanbieter sehr aufwendig ist herauszufinden, ob a) ein Werk bzw. sonstiger Schutzgegenstand vorliegt und b) wer der Urheber ist, lässt sich aufgrund der Menge an hochgeladenen Inhalten nur schwer mit jedem einzelnen Urheber eine Lizenzvereinbarung schließen. Der Aufklärungsaufwand wäre sehr groß (hohe Transaktionskosten), weshalb zu vermuten ist, dass Verwertungsgesellschaften über die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach Artikel 12 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/790 diese Aufgabe wahrnehmen werden, indem der Großteil der Nutzungsrechte in gebündelter Form verwertet wird.<sup>138</sup>

Das Ziel der Stärkung des gemeinsamen Binnenmarkts wird vom *Institut der deutschen Wirtschaft (IW)* unterstützt, weil mit einem verstärkten Wettbewerb in der Union gerechnet und davon ausgegangen wird, dass ein Markt für europäische digitale Plattformen geschaffen wird, der eine Alternative zu den US-amerikanischen und chinesischen Plattformen bietet.<sup>139</sup> Von Artikel 17 wird sich erhofft rechtliche Unklarheiten in Bezug auf die Anwendung bestehender Regelungen zu beseitigen. Online-Inhaltsweitergabedienste wie YouTube oder Instagram nutzen das Hochladen von Inhalten durch die Nutzer, um neue Nutzer zu gewinnen. Mittels Datenauswertung können dann adressatenspezifische Werbeanzeigen geschaltet werden.<sup>140</sup>

Als letztes Argument ist anzuführen, dass nicht alle Rechteinhaber gleichermaßen von der neuen Richtlinie profitieren. Umsatzstarke Verlage und bestimmte Rechteinhaber werden zeitnah Lizenzvereinbarungen mit den Plattformen zu beiderseitigem Einverständnis treffen, weil deren Inhalte für die digitalen Plattformen interessant und attraktiv sind. Unbedeutendere Gruppen, Organisationen oder Einzelpersonen werden sich ge-

---

134 Vgl. Europäische Kommission (2016), Teil 1/3, S. 139.

135 Vgl. Europäische Kommission (2016), Teil 1/3, S. 142.

136 Vgl. Peifer (2019), S. 10.

137 Vgl. Lobo (2019), Kolumne auf Homepage.

138 Vgl. Erwgrd. 45 Richtlinie (EU) 2019/790; Stieper (2019), S. 211-217.

139 Vgl. Demary/Rusche (2018) - zitiert nach Rusche/Scheufen (2019), IW-Kurzbericht.

140 Vgl. Buttarelli (2018), Förmliche Stellungnahme, S. 3.

nötigt sehen auch ungünstige Verträge mit digitalen Plattformen abzuschließen, um die bekannten digitalen Plattformen als Marketingkanal nicht zu verlieren.<sup>141</sup>

Die neue Urheberrechtsreform soll die Schwachstellen des bestehenden Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt heilen. Die Reform hat voraussichtlich nicht nur positive Effekte bzgl. der Einnahmeinteressen der Rechteinhaber, sondern soll auch die rechtliche Verhandlungsposition der Rechteinhaber verbessern und die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen.<sup>142</sup> Wie weit diese reichen und wie konkret diese aussehen werden, ist jedoch ungewiss und Aufgabe des nationalen Gesetzgebers im Umsetzungsprozess.

### **Verfahren zur Identifikation von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen: Upload-Filter**

*Upload-Filter* werden von Diensteanbietern wie Online-Plattformen eingesetzt und dienen dem Zweck solche hochgeladenen Inhalte zu blockieren, die gegen das Urheberrecht verstoßen könnten.<sup>143</sup> Die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten werden in die Pflicht genommen. Damit müssen sie Verantwortung für die „Posts“ ihrer Nutzer übernehmen. Einerseits kann dies als Chance für die Diensteanbieter angesehen werden mehr Kontrolle über die veröffentlichten Inhalte der Nutzer zu erlangen und Urhebern von Werken und Schutzgegenständen ihr Recht einzuräumen. Andererseits geht diese Entwicklung mit zunehmender Kontrolle seitens der Diensteanbieter einher. Die Diensteanbieter müssen aufwendige Recherchen betreiben und kostspielige Lizenzen einholen, um eine Erlaubnis für das Teilen von urheberrechtlich geschütztem Material auf ihrer Plattform zu ermöglichen. Mit diesem Vorgehen soll eindeutig die Macht der Diensteanbieter beschnitten werden, die kommerziellen Nutzen aus derartigen, von Usern hochgeladenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen ziehen, ohne die Urheber am Gewinn zu beteiligen.

Die neue Richtlinie verpflichtet Internetplattformen nicht Filter zu verwenden. Als Begründung zu einem entsprechenden Gerichtsurteil führt der Europäische Gerichtshof an, dass eine allgemeine Überwachungspflicht mit geltenden Grundrechten nicht vereinbar und die unternehmerische Freiheit gefährdet ist, weil für Upload-Filter kostenintensive Anschaffungen von Informatiksystemen notwendig sind.<sup>144</sup> Eine manuelle Überprüfung der Uploads auf Urheberrechtsverstöße stellt vor allem große Diensteanbieter

---

141 Vgl. Rusche/Scheufen (2019), IW-Kurzbericht.

142 Vgl. Europäische Kommission (2016), Teil 1/3, S. 143.

143 *Upload-Filter* sind als ein Instrument (Filtersoftware) zur Überprüfung von Inhalten auf Urheberrechtsverletzungen auf Internetplattformen anzusehen; vgl. Libor (2019), S. 311.

144 Vgl. EuGH (2012), Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10, in: Sammlung der Rechtsprechung, S. 11, ABl. der EU C 98 vom 31.03.2012, S. 6 f.

vor unüberwindbaren Herausforderungen und wäre unverhältnismäßig kostspielig.<sup>145</sup> Aus diesem Grund sind die Alternativen sehr begrenzt und Upload-Filter bislang das einzige Mittel eine Vorabkontrolle von Uploads zu gewährleisten, um der Haftungspflicht zu entgehen.

Es besteht die Gefahr, dass bei der Verwendung von Upload-Filtern durch die Diensteanbieter aus Sicherheitsgründen mehr Inhalte als erforderlich blockiert werden („Overblocking“) und dies das Ende der Meinungsfreiheit und der Kreativität im Internet einläutet.<sup>146</sup> Uploads der Nutzer in digitalen Plattformen werden bereits gegenwärtig gefiltert.<sup>147</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Filterung auch von unbedenklichen Inhalten zunehmen wird, weil die Plattformen das Einverständnis von den Rechteinhabern einholen müssen, um nicht gegen Rechtsnormen zu verstoßen. Gerade die große Menge an hochgeladenem Material scheint ohne den Rückgriff auf Upload-Filter nur schwer verwaltbar.<sup>148</sup> Dieser Problempunkt wurde von der Europäischen Kommission erkannt.<sup>149</sup>

Als Gegenargument kann das von den Diensteanbietern zu implementierende *Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren* genannt werden, wo die Nutzer ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Geltung verschaffen können (Art. 17 Abs. 9 Richtlinie (EU) 2019/790). Der Nachteil der neuen Regelungen über das Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren liegt darin, dass, im Gegensatz zum bisherigen Verfahren, von nun an zunächst alle Inhalte blockiert werden dürfen, bis sich ein Nutzer beschwert. Diese Entwicklung geht mit der Furcht um die massenhafte Blockierung zulässiger Inhalte einher.<sup>150</sup> Für Nutzer kann bereits eine zeitweilige Sperrung als belastend und entwertend empfunden werden, besonders wenn mit dem Inhalt ein großes Publikum erreicht werden soll.<sup>151</sup> Ob angesichts zahlreicher Beschwerden, komplizierter Sachverhalte und langwieriger Verfahren, Beschwerden, wie in Art. 17 Abs. 9 UAbs. 1 Richtlinie 2019/790 gefordert, wirksam und zügig bearbeitet werden können, ist ebenso fraglich.<sup>152</sup>

Weiterhin können sich nur die großen, also finanzstarken Plattformen derartige teure Filter leisten. Dies könnte dazu führen, dass finanzschwächere Internetplattformen, z. B. kleine Nischenanbieter, in ihrer Existenz bedroht sind, neuen Diensteanbietern der Marktzugang erschwert wird (Innovationsverlust) und große Plattformen noch mehr Marktmacht vereinen.<sup>153</sup> Diensteanbieter kommen nicht drum herum die finanziellen

---

145 Vgl. Hofmann (2018), S. 21-28.

146 Vgl. Kastl (2016), S. 671-675; FAZ vom 15.02.2019, S. 15.

147 Vgl. Buttarelli (2018), Förmliche Stellungnahme, S. 6.

148 Vgl. Rusche/Scheufen (2019), IW-Kurzbericht.

149 Vgl. Europäische Kommission (2016), Teil 1/3, S. 153.

150 Vgl. Spindler (2019c), S. 277-289.

151 Vgl. Weiden (2019), S. 372.

152 Vgl. Spindler (2019a), S. 3.

153 Vgl. Libor (2019), S. 311.

Lasten mit dem Erwerb, der Implementierung und Aktualisierung (Anpassung an den Stand der Technik) zu stemmen.<sup>154</sup> Vor allem finanzstarke Digitalkonzerne werden voraussichtlich aus diesem Wettbewerb gestärkt hervorgehen.<sup>155</sup>

Durch die Existenz von Artikel 17 Absatz 7 Unterabschnitt 2 der Richtlinie 2019/790 bleibt die Meinungsfreiheit der Nutzer von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten zwar gewahrt, doch der gravierendste Nachteil von Upload-Filtern ist, dass diese keine freien künstlerischen Nutzungen, wie z. B. Parodien oder Karikaturen identifizieren können, wodurch das wichtige Gut der Kunst- und Meinungsfreiheit ernsthaft gefährdet ist und die Schrankenbestimmung nach Art. 17 Abs. 7 UAbs. 2 Richtlinie 2019/790 ausgehebelt wird.<sup>156</sup> Upload-Filter sind auch nur bedingt geeignet eine Beurteilung der Rechtslage vorzunehmen.<sup>157</sup>

Gegner der Upload-Filter sprechen in deren Kontext von Zensur, so auch Polens Ministerpräsident *Mateusz Morawiecki*.<sup>158</sup> Die polnische Regierung hat am 24. Mai 2019 vor dem Europäischen Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage bzgl. Artikel 17 Abs. 4 Buchst. b und Art. 17 Abs. 4 Buchst. c letzter Satzteil (Teil mit der Wendung „*und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern*“) der Richtlinie (EU) 2019/790 erhoben und beabsichtigt hilfsweise insgesamt Artikel 17 für nichtig zu erklären, wenn die für nichtig festgestellten Gesetzespassagen nicht von den Kernbestimmungen des Artikels 17 zu trennen sind. Gerügt wird insbesondere, dass der Einsatz von Filtern zur automatischen Überprüfung der von den Nutzern online bereitgestellten Inhalten unumgänglich ist, um Diensteanbieter von einer Haftung auszuschließen und damit den Anforderungen des Artikel 17 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2019/790 gerecht zu werden. Derartige präventive Kontrollmechanismen würden gegen das in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit verstoßen und nicht das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit einer Beschränkung dieses Rechts erfüllen. Ein Urteil in der Rechtssache C-401/19 wurde noch nicht gesprochen, wird aber aufgrund seines möglicherweise richtungsweisenden Charakters und seiner großen Relevanz mit Interesse verfolgt.<sup>159</sup>

Die Kunst des Gesetzgebers liegt darin marktdominierende und in erster Linie gewinnorientierte Internetplattformen, wie Facebook, Google News, Instagram, Twitter und

---

154 Vgl. Giebel/Tiessen (2019), S. 644.

155 Vgl. Giebel/Tiessen (2019), S. 645.

156 Vgl. Weiden (2019), S. 370 f.

157 Vgl. Kastl (2016), S. 671-675.

158 Vgl. Zeit Online (2019), Artikel auf Homepage vom 24.05.2019.

159 Vgl. ABl. der EU C 270 v. 12.08.2019, S. 21 f.; Deutscher Bundestag (2019), Bundesdrucksache 19/14466, S. 2.

YouTube in ihrem Vorgehen derart einzuschränken, dass derzeitige negative Entwicklungen behoben werden und ausreichend Freiraum für Kreativität und Innovation von Urhebern und ausübenden Künstlern geschafft wird, von deren Werken die Internetriesen in großem Maße profitieren. Es ist davon auszugehen, dass rechtliche Unsicherheiten und Regelungslücken bei der Auslegung des Artikels 17 auch Nutzer belasten werden, wenn nationale Gesetzgeber ihren Umsetzungsspielraum nicht in Anspruch nehmen.

Die Nutzer selber müssen keine Erlaubnis von den Urhebern einholen, weil diese Personengruppe in der Regel keinen kommerziellen Nutzen aus der Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials zieht (Voraussetzung ist keine gewerbliche Tätigkeit oder erhebliche Einnahmenerzielung).<sup>160</sup> Teilweise sind diese für die Urheber auch schwerer zu identifizieren, um sie zur Verantwortung zu ziehen. Das Vorgehen Nutzer für das Hochladen urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände finanziell in Anspruch zu nehmen, würde alle Internetnutzer ungleich härter treffen und die Handlungsfreiheit im Netz stärker einschränken. Nutzer ziehen aus der Haftung der Plattformen einen Nutzen, da sie nicht für die Nutzung von urheberrechtlichen Werken und sonstigen Schutzgegenständen haftbar gemacht werden.<sup>161</sup> Handelt der Nutzer dagegen auf kommerzieller Basis, ist seine Nutzung von der Lizenz des Diensteanbieters mit dem Urheber nicht umfasst und es muss eine separate Lizenzvereinbarung mit dem Urheber geschlossen werden.<sup>162</sup>

Weiterhin stellt sich die Frage, ob es realistische, in die Praxis umsetzbare Lösungen gibt, um das Verwenden von Upload-Filtern zu umgehen. Als alternative technische Lösungen zu Upload-Filtern, wird die Förderung von *Open Source-Technologien mit offenen Schnittstellen (APIs)* angeführt.<sup>163</sup> Die Europäische Kommission rechnet damit, dass die Upload-Filtertechnologie leicht zu implementieren ist und mit der Zeit immer präziser, ausgefeilter und leistungsfähiger sein wird.<sup>164</sup> Es ist wahrscheinlich damit zu rechnen, dass in der verbleibenden Zeit für die Übertragung in nationales Recht keine praktische Alternative zu Upload-Filtern gefunden wird. Dementsprechend bleibt dieser Punkt eine Streitfrage der Urheberrechtsreform mit möglichen negativen Auswirkungen. Das die beschriebenen negativen Auswirkungen eintreten, ist ein durchaus realistisches Szenario. Welches Ausmaß an negativen Auswirkungen zu erwarten ist, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht prognostizierbar. Vielleicht werden Upload-Filter mit der Zeit weiterentwickelt und werden immer besser urheberrechtlich geschütztes von nicht urheberrechtlich geschützten Inhalten unterscheiden können.

---

160 Vgl. Art. 17 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/790.

161 Vgl. Giebel/Tiessen (2019), S. 642.

162 Vgl. Giebel/Tiessen (2019), S. 643.

163 Vgl. Libor (2019), S. 311.

164 Vgl. Europäische Kommission (2016), Teil 1/3, S. 154.

Upload-Filter haben zwei Seiten einer Medaille: Einerseits geht es um die lobenswerte Absicht Rechteinhaber zu schützen, andererseits ist mit einer gewissen Fehlerquote der Upload-Filter zu rechnen.

## 4 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 in nationales Recht

### 4.1 Allgemeines zum Gesetzgebungsverfahren

Die Legislative der Europäischen Union übt durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Richtlinien (Rechtssetzungsauftrag) einen starken Einfluss auf das deutsche Urheberrecht aus. Wie bei jeder in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie steht die Frage im Raum, über welchen Spielraum der nationale Gesetzgeber verfügt bzw. wie eng sich dieser an der Richtlinie hält und welche und ob er eigenen Vorstellungen Geltung verschaffen will.<sup>165</sup> Dieser Frage ist die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nachgegangen. Danach hat ein nationaler Gesetzgeber nationales Recht dahingehend auszulegen und umzusetzen, dass ein Gegenstand oder Inhalt nur dann unter urheberrechtlichem Schutz steht, wenn ein solcher durch das europäische Urheberrecht geschützt ist.<sup>166</sup>

Die *Bundesregierung* ist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zuständig. Dazu wird eine Änderung des UrhG vonnöten sein.<sup>167</sup> Die Bundesregierung wird in Bezug auf die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie dem *Bundestag* relevante Unterlagen übermitteln.<sup>168</sup> Unter ihren Aufgabenbereich fällt es auch den Bundestag über den ausgearbeiteten Vorschlag des *Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)* zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu *unterrichten* (§§ 1 Absatz 1, 3, 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union - EUZBBG).<sup>169</sup> Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Referat III B 3: Urheber- und Verlagsrecht) ist als Gesetzgebungsministerium mit der Erarbeitung der Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie beauftragt.<sup>170</sup> Das Ministerium beabsichtigt die Anpassungen des UrhG mit zwei aufeinanderfolgenden Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.<sup>171</sup> Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 bat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) „interessierte Kreise“ umfassend zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 bis zum 6. September 2019 Stellung zu nehmen und führte eine erste öffentliche Konsultation durch.<sup>172</sup> Zahlreiche Interessenträger, wie z. B. Google und YouTube, Facebook, der Deutsche Museumsbund e. V., der Deutsche Kulturrat, das Bundesarchiv oder die

---

165 Vgl. Ory (2019), S. 287 Rn. 3.

166 Vgl. EuGH (2018), Urteil v. 13.11.2018 – C-310/17, Rn. 33, 45; Ory (2019), S. 287 f. Rn. 4.

167 Vgl. Ory (2019), S. 287 Rn. 1.

168 Vgl. Deutscher Bundestag (2019), Pressemitteilung auf Homepage vom 06.11.2019.

169 Vgl. Deutscher Bundestag (2019), Pressemitteilung auf Homepage vom 14.10.2019.

170 Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EUZBBG; Deutscher Bundestag (2019), Bundesdrucksache 19/13186, S. 3.

171 Vgl. Allianz der Wissenschaftsorganisationen (2020), Stellungnahme auf Homepage BMJV, S. 1.

172 Vgl. BMJV (2019), Öffentliche Konsultation auf Homepage.

GEMA lieferten beim BMJV daraufhin Stellungnahmen ab. Daran ist erkennbar, wie weitreichend das Thema ist und wie viele Akteure künftig in ihrer Arbeit von den Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2019/790 berührt sein werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die eingereichten Stellungnahmen bei erteilter Erlaubnis der Stellungnehmer veröffentlicht und wird diese im nächsten Schritt einer Auswertung unterziehen, um letztlich die Erkenntnisse in die Umsetzung einfließen zu lassen.<sup>173</sup> Die Bundesregierung befindet sich in einem dauerhaften Austausch mit Interessenträgern sowie Vertretern der Wissenschaft und Wirtschaft.<sup>174</sup> Am 15. Januar 2020 wurde vom Ministerium ein Diskussionsentwurf für ein „*Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*“ veröffentlicht. Der erste Gesetzesentwurf beinhaltet Regelungsinhalte der Richtlinie (EU) 2019/790, wie das Leistungsschutzrecht, die Verlegerbeteiligung und gesetzliche Nutzungserlaubnisse zum Text und Data Mining, zu Unterricht und Lehre sowie zur Erhaltung des Kulturerbes (Artikel 3 bis 7 Richtlinie (EU) 2019/790).<sup>175</sup> Mit Ausnahme des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger sollen die Regelungen des ersten Gesetzesentwurfes zum 7. Juni 2021 in Kraft treten.<sup>176</sup> Zahlreiche Vereinigungen nutzten die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Diskussionsentwurf.<sup>177</sup> Das Ministerium beabsichtigt unter Berücksichtigung der eingereichten Stellungnahmen zeitnah einen vervollständigten Entwurf zu erstellen.<sup>178</sup>

Die Fraktion DIE LINKE hat in ihrer Kleinen Anfrage zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie (Drucksache 19/13408 vom 07.10.2019) zahlreiche Fragen gestellt, die bei der Bearbeitung dieses Themenfeldes von Interesse sind. Auf viele Fragen, die sachlich in die Tiefe der entsprechenden Artikel der Richtlinie gehen, kann die Bundesregierung zum gegenwärtigen Stand keine Auskunft erteilen, weil sich diese in Bearbeitung befinden. In der Kleinen Anfrage wird bei Frage 15 angegeben, dass sich die Bundesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie an der Protokollerklärung vom 15. April 2019 orientieren wird.<sup>179</sup>

Ab dem 6. Juni 2019 veranstaltet die *Europäische Kommission* in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten Dialoge zwischen den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten, Rechteinhabern, Nutzerorganisationen und anderen einschlägigen Interes-

---

173 Vgl. Deutscher Bundestag (2019), Bundesdrucksache 19/13186, S. 2.

174 Vgl. Deutscher Bundestag (2019), Bundesdrucksache 19/13186, S. 2 f.

175 Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts; BMJV (2020), Versendungsschreiben zum Diskussionsentwurf auf Homepage v. 15.01.2020, S. 1.

176 Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 15.

177 Vgl. BMJV (2020), Konsultation zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren auf Homepage v. 03.02.2020.

178 Vgl. BMJV (2020), Versendungsschreiben zum Diskussionsentwurf auf Homepage v. 15.01.2020, S. 1.

179 Vgl. Deutscher Bundestag (2019), Bundesdrucksache 19/14466.



senträgern, bei denen es um bewährte Verfahren der Zusammenarbeit (insbesondere Artikel 17 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2019/790) zwischen den Interessenträgern und um das Festhalten der Ergebnisse in Leitlinien geht. Die Ausgewogenheit zwischen den Grundrechten spielt dabei eine zentrale Rolle.<sup>180</sup> Am 15. Oktober 2019 wurde ein erstes Treffen ausgewählter Vertreter in Brüssel arrangiert, um in einen Erfahrungsaustausch bzgl. der Anwendung von Artikel 17 der Richtlinie zu treten. Zu dem Stakeholderdialog waren Vertreter der Sektoren Musik, Software und Spiele eingeladen.<sup>181</sup> Der zweite Dialog fand am 5. November 2019 statt und beschäftigte sich mit den Branchen Audiovisuelles, Sport und Print. Insgesamt sind mindestens fünf Dialog-Termine angesetzt, die bis Anfang 2020 folgen.<sup>182</sup>

Sobald die Bundesregierung ihrer Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie nachgekommen ist und der Bundestag als legislatives Organ das Gesetz förmlich beschlossen hat, muss die Europäische Kommission bei Inkraftsetzung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unverzüglich über den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften in Kenntnis gesetzt werden (Art. 29 Richtlinie (EU) 2019/790).

## **4.2 Umsetzung des Regelungsinhaltes in nationales Recht**

Die Bundesrepublik darf während der Umsetzungsphase keine Rechtsvorschriften erlassen, die ein Erreichen des Ziels der Richtlinie gefährden würden. Europarecht ist als eine eigenständige Rechtsordnung aufzufassen, die einen Anwendungsvorrang gegenüber entgegenstehendem nationalem Recht hat. Es besteht die Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union (Art. 291 Abs. 1 AEUV) und zur Vertragstreue (Art. 4 Abs. 3 EUV). Sollte nationales Recht nicht dem europäischen Recht entsprechen, führt dies zunächst zu dessen Unanwendbarkeit und nicht gleich zur Nichtigkeit.<sup>183</sup> In diesem Abschnitt geht es u. a. um die Frage, mit welchen Auswirkungen durch die Urheberrechtsreform auf das deutsche materielle Zivilrecht zu rechnen ist.

---

180 Vgl. Art. 17 Abs. 10 Richtlinie (EU) 2019/790.

181 Vgl. Europäische Kommission (2019c), Pressemitteilung auf Homepage v. 28.08.2019.

182 Vgl. Deutscher Bundestag (2019), Bundesdrucksache 19/14466, S. 1 f.

183 Vgl. Calliess/Ruffert (2016), Art. 1 Rn. 18.

#### **4.2.1 TITEL II: Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld**

##### **Artikel 3 bis 7**

Es werden die neuen gesetzlichen Erlaubnisse nach Artikel 3 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/790 in nationales Recht umgesetzt. Wie von der Richtlinie gefordert, werden die gesetzlichen Erlaubnisse auch auf das Schutzrecht für Presseveröffentlichungen angewendet.<sup>184</sup> *Text und Data Mining* sind in §§ 44b, 60d des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung (UrhG-E), die *Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeit* in § 60a, 60b UrhG-E und die *Erhaltung des Kulturerbes* in §§ 60e, 60f UrhG-E umgesetzt. Artikel 7 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/790 ist mit dem bereits geltenden § 60g Abs. 1 UrhG als umgesetzt anzusehen. Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie wird nach derzeitigem Stand in § 95b UrhG-E wiederzufinden sein.

#### **4.2.2 TITEL III: Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und zur Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten**

##### **Artikel 12: Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung**

Nach Art. 12 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/790 ist die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung in der Umsetzung in nationales Rechts optional. Bevor diese Regelung also greifen kann, muss diese Option auch tatsächlich umgesetzt werden.

#### **4.2.3 TITEL IV: Maßnahmen zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz**

##### **Artikel 15: Leistungsschutzrecht**

In einem Rechtsstreit aus dem Jahr 2016 zwischen dem Suchmaschinenbetreiber *Google* und der *Verwertungsgesellschaft Media*, die die Rechte von Presseverlagen und Privatsendern vertritt, über eine Forderung wegen der Verlinkung von Medieninhalten durch Google, musste der Europäische Gerichtshof (EuGH) seit Mitte 2017 über die Zulässigkeit des gegenwärtigen, seit 2013 geltenden deutschen Leistungsschutzrechtes für Presseverleger entscheiden. Bis zur Einführung der neuen Richtlinie (EU) 2019/790 war ungewiss, ob Google lizenz- und schadensersatzpflichtig ist.<sup>185</sup> Der Euro-

<sup>184</sup> Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 2.

<sup>185</sup> Vgl. zitiert nach Greiß (2019), Artikel auf Homepage faz.net.

päische Gerichtshof entschied, dass das bestehende deutsche Leistungsschutzrecht rechtlich „nicht anwendbar“ sei.<sup>186</sup> Das europäische Leistungsschutzrecht aus Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 ist an Paragraph 87f UrhG (umfasst nur öffentliche Zugänglichmachung) angelehnt.<sup>187</sup> Es unterscheidet sich jedoch in den Details von der Richtlinie, weshalb die Bestimmungen komplett neu gefasst werden.<sup>188</sup> Der neue Gesetzesentwurf des BMJV sieht ein Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen in Anlehnung an Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 vor (§§ 87f bis 87k UrhG-E).<sup>189</sup> In Paragraph 87g UrhG sollen künftig die Ausnahmetatbestände des Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2, 3, 4 Richtlinie (EU) 2019/790<sup>190</sup> geregelt sein, die vom Leistungsschutzrecht der Presseverleger ausgenommen sind. Diese Ausnahmen dürfen dann von Unternehmen wie Google lizenziert, d. h. kostenfrei genutzt werden, weil diese nicht vom Leistungsschutzrecht mit umfasst sind.<sup>191</sup>

Das neue Leistungsschutzrecht wurde bereits im ersten Gesetzespaket angegangen und soll zunächst als nationale Rechtsvorschrift gelten, weil der formale Defizit nach dem Urteil des EuGH vom 12. September 2019 in der Rechtssache C-299/17 korrigiert werden soll. Der Bund besitzt gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Urheberrecht und damit das UrhG und VGG eingeschlossen. Ab dem 07. Juni 2021 wird es nach Art. 26 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/790 anschließend in Unionsrecht notifiziert.<sup>192</sup>

## **Artikel 16: Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich**

Die Verlegerbeteiligung ist in § 63a Abs. 2 UrhG-E und in § 27 des Verwertungsgesellschaftengesetzes in der Entwurfsfassung (VGG-E) wiederzufinden.<sup>193</sup> Der Entwurf geht von einem gesetzlichen Beteiligungsanspruch der Verleger an gesetzlichen Vergütungsansprüchen aus. Voraussetzung hierfür ist, dass der Urheber dem Verleger Rechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, eingeräumt hat (§ 63a Abs. 2 S.1 UrhG-E) und der Vergütungsanspruch von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird

---

186 Vgl. EuGH (2019), Urteil vom 12.09.2019 – C-299/17, Rn. 20.

187 Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 2.

188 Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 13.

189 Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 2.

190 Mit „*sehr kurzen Auszügen*“ aus einer Presseveröffentlichung im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/790 sind laut Justizministerium insbesondere Überschriften und kleine Vorschaubilder in der Auflösung bis zu 128 mal 128 Pixeln und eine Ton- und/oder Bildfolge von bis zu drei Sekunden umfasst.

191 Vgl. Hanfeld (2020), Artikel auf Homepage.

192 Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 13, 15.

193 Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 2.

(§ 63a Abs. 2 S. 3 UrhG-E), die die Rechte von Urhebern und Vertretern gemeinsam wahrnimmt.<sup>194</sup> An dieser Stelle wird demnach die Rolle der Verwertungsgesellschaften gestärkt. Die Verlegerbeteiligung i. S. d. § 63a Abs. 2 S. 1 UrhG-E ist nicht anzuwenden, wenn die Parteien bei der Einräumung des Rechts die Beteiligung des Verlegers an der Vergütung ausgeschlossen haben.<sup>195</sup> In diesem Fall bleibt dem Verleger nach § 27a VGG die Option einer nachträglichen Verlegerbeteiligung (Vergütungsansprüche nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks oder mit der Anmeldung des Werks bei der Verwertungsgesellschaft) erhalten. Paragraph 27 Abs. 2 VGG-E trifft diesbezüglich weitere Aussagen.

### **Artikel 17: Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Plattformen: Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten**

Hunderttausende protestierten im Frühjahr 2019 in zahlreichen deutschen Städten gegen die EU-Urheberrechtsreform. Die CDU versprach zum damaligen Zeitpunkt Upload-Filter in der deutschen Umsetzung zu verhindern. Die Bundesregierung erstellte im Zuge der Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2019/790 am 15. April 2019 eine Protokollerklärung, in der sie Bedenken bezüglich Upload-Filtern äußert. Die rechtlich unverbindliche Protokollerklärung besagt, dass Upload-Filter „nach Möglichkeit zu verhindern“ bzw. „weitgehend unnötig zu machen“ sind. Mittels des von der EU-Kommission veranstalteten Dialoges mit den Interessenträgern (Artikel 17 Absatz 10 Richtlinie (EU) 2019/790) will die Bundesregierung, durch das Finden und Vereinbaren von Alternativen, erreichen, dass auf Upload-Filter verzichtet werden kann. Die Umsetzung des Artikels 17 soll aber unionsweit einheitlich erfolgen.<sup>196</sup>

Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/790 setzt voraus, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten „alle Anstrengungen“ vorgenommen haben müssen, um die Erlaubnis einzuholen. Hier sieht die Bundesregierung einen entscheidenden Punkt bei der Umsetzung: *„Es müssen praktikable Lösungen für die Einhaltung der Lizenzen gefunden werden. Das Urheberrecht hält zur Lösung dieser Frage – wie können Lizenzen möglichst für alle Inhalte auf Upload-Plattformen abgeschlossen werden – neben der „klassischen“ Einzel-Lizenzierung viele andere Mechanismen bereit (z. B. sog. Schranken, ggf. verbunden mit Vergütungsansprüchen, Möglichkeit der Umwandlung von Ausschließlichkeitsrechten in Vergütungsansprüche, Kontrahierungszwang zu angemessenen Bedingungen; Einschaltung von Zusammenschlüssen von Kreativschaffenden wie z.B. Verwertungsgesellschaften).“*<sup>197</sup>

194 Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 2.

195 Vgl. § 63a Abs. 2 S. 2 UrhG-E.

196 Vgl. BMJV (2019), Protokollerklärung, S. 1 f. Punkt 2, 4, 8.

197 BMJV (2019), Protokollerklärung, S. 4 Punkt 10 f.

Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion FDP vom 12. September 2019 zeigt, dass das Bundesjustizministerium mit der Arbeit an einem Umsetzungsgesetz begonnen, aber noch keine Lösung für den Fall der umstrittenen Upload-Filter parat hat. Die Umsetzungsspielräume werden geprüft, um Urheberrechte im Internet zu sichern und gleichzeitig Meinungs- und Informationsfreiheit zu gewährleisten.<sup>198</sup>

Nutzer und Rechteinhaber sollten i. S. d. Art. 17 Abs. 9 UAbs. 1, 2 Richtlinie (EU) 2019/790 ein Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf nach nationalem Recht verankert bekommen.<sup>199</sup>

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht in der Zivilrechtlichen Abteilung Nico Gielen und Marten Tiessen schlagen zudem vor, dass Mitgliedsstaaten eine „möglichst trennscharfe Definition“ von „Dienstanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“ (Art. 2 Nr. 6 Richtlinie (EU) 2019/790) formulieren sollten, um auf diese Weise Rechtsunsicherheiten bzgl. des Anwendungsbereiches der Richtlinie zu beseitigen.<sup>200</sup>

### **Artikel 18: Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung von Urhebern und Künstlern**

Den Mitgliedstaaten haben bezüglich der Umsetzung dieses Artikels große Gestaltungsfreiheit weil sie z. B. den Vergütungsgrundsatz bestimmen dürfen. Im nationalen Recht gewährleistet Paragraph 32 UrhG ausübenden Künstlern und Urhebern eine angemessene Vergütung.<sup>201</sup> Die von der Europäischen Union mit Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2019/790 geforderte *Verhältnismäßigkeit der Vergütungshöhe*, ist bereits in Paragraph 32 UrhG enthalten, weshalb aus unionsrechtlicher Sicht keine Veränderung vorzunehmen ist.<sup>202</sup> Die neue Richtlinie wird aber voraussichtlich die Anwendbarkeit des Paragraphen 32 UrhG auf Werke und sonstige Schutzgüter, die Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen erschaffen haben (§ 43 UrhG), neu bestimmen müssen. Eine Neufassung des Paragraphen 43 ist aber nicht erforderlich, weil die Judikative flexibel beim Umgang mit diesem ist.<sup>203</sup>

*Pauschalzahlungen* können den Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung befriedigen, sollen aber nicht im Regelfall angewendet werden. Vielmehr sollen Pauschalzahlungen von den Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen, unter

---

198 Vgl. Deutscher Bundestag (2019), Bundestagsdrucksache 19/13186, S. 1-3.

199 Damit ist der Zugang zu einem Gericht oder einem anderen einschlägigen Organ der Rechtspflege gemeint, um die Inanspruchnahme einer *Ausnahme* oder *Beschränkung* geltend machen zu können.

200 Vgl. Gielen/Tiessen (2019), S. 641.

201 Vgl. Ory (2019), S. 288 Rn. 9.

202 Vgl. Ory (2019), S. 288 Rn. 10.

203 Vgl. Ory (2019), S. 288 Rn. 11.

Beachtung der Besonderheiten bestimmter Branchen genutzt werden.<sup>204</sup> Pauschalzahlungen sind von geringen Vergütungsanteilen gekennzeichnet und finden nur auf einzelne Schutzgegenstände Anwendung.<sup>205</sup> Paragraph 32 UrhG der geltenden deutschen Rechtslage wird dieser Forderung bereits gerecht.<sup>206</sup>

### **Artikel 19: Transparenzpflicht**

*Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft*, auch in der Lizenzkette, findet sich in den Paragraphen 32d, 32e UrhG wieder. Der bestehende Auskunftsanspruch geht jedoch nicht so weit, wie die von der Europäischen Union geforderte Transparenzpflicht, weil nach bestehendem deutschem Recht Urheber und ausübende Künstler einen Anspruch geltend machen müssen, während nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 Informationen einmal jährlich vom Verwerter unaufgefordert bereitzustellen sind.<sup>207</sup> Der Auskunftsanspruch des Paragraphen 32d UrhG ist in eine *Berichtspflicht* der Vertreter umzugestalten.<sup>208</sup> Außerdem genügt der Auskunftsanspruch des Paragraphen 32e Absatz 1 UrhG nicht den Anforderungen der *Lizenzkette* bzw. *Unterlizenzen* nach der Neuregelung des Artikels 19 Absatz 2 der Richtlinie, weil er an besonderen Tatbeständen<sup>209</sup> anknüpft, während Artikel 19 Absatz 2 bei Anlass und Umfang keinen Unterschied zur Transparenzverpflichtung vorsieht.<sup>210</sup> Dementsprechend sind die Einschränkungen bei den Voraussetzungen für die Auskunft aus dem Paragraphen 32e UrhG zu entfernen.<sup>211</sup> Der Umfang des Anspruches nach Paragraph 32d Absatz 1 UrhG hingegen deckt sich mit der Regelung der Richtlinie.<sup>212</sup> Vergütungsfreie Lizenzen stehen nach dem Erwägungsgrund 82 der Richtlinie (EU) 2019/790, wie es auch Paragraph 32d Absatz 1 Satz 1 UrhG regelt, nicht unter der Transparenzpflicht.

Der Gestaltungsspielraum bzgl. der *Erheblichkeitsgrenze* des Artikels 19 Absatz 4 der Richtlinie ist für die Mitgliedstaaten groß. Es können bspw. branchenspezifische Erheblichkeitsgrenzen gesetzt werden.<sup>213</sup>

---

204 Vgl. Erwgrd. 73 Richtlinie (EU) 2019/790.

205 Vgl. Ory (2019), S. 289 Rn. 14.

206 Pauschalvergütungen sind nur unter engen Voraussetzungen möglich; vgl. Ory (2019), S. 288 f. Rn. 13 f.

207 Vgl. Ory (2019), S. 289 Rn. 19 f.

208 Vgl. Ory (2019), S. 290 Rn. 26.

209 Vgl. § 32e Abs. 1 Nr. 1, 2 UrhG.

210 Vgl. Ory (2019), S. 289 f. Rn. 19, 25.

211 Vgl. Ory (2019), S. 290 Rn. 26.

212 Vgl. Ory (2019), S. 289 Rn. 21.

213 Vgl. Ory (2019), S. 290 Rn. 23.

## **Artikel 20: Vertragsanpassungsmechanismus**

Paragraph 32a UrhG ist im Kern bereits europarechtskonform, weil dem Urheber eine weitere Beteiligung im Falle eines auffälligen Missverhältnisses zwischen den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes durch Vertragsänderung eingeräumt wird.<sup>214</sup> Der Kerngedanke der angemessenen Vergütung ex ante (§ 32 UrhG) und ex post (§ 32a UrhG) ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt richtlinienkonform.<sup>215</sup>

## **Artikel 21: Alternative Streitbeilegungsverfahren**

Dieses Instrumentarium muss noch in das nationale Recht Einzug finden, weil die alternative Streitbeilegung dem deutschen Recht nicht geläufig ist.<sup>216</sup> Zu diesem Zweck könnte ein neues privatwirtschaftliches oder öffentlich-rechtliches Gremium oder Verfahren eingerichtet oder ein bereits bestehendes herangezogen werden. Das alternative Streitbeilegungsverfahren berührt das Recht der gerichtlichen Geltendmachung (Klageerhebung) nicht.<sup>217</sup> Denkbar ist für den öffentlich-rechtlichen Bereich eine Art Schiedsstelle mit besonderer Zuständigkeit in Anlehnung an Paragraph 105 UrhG im Gericht. Ebenso wären branchenspezifische Schlichtungsstellen von Verbänden der Urheber und ausübenden Künstler und der Verwerter gründbar.<sup>218</sup> Der Spielraum zur Umsetzung der Pflicht ist groß, jedoch ist die Aufteilung der Kosten für das Streitbeilegungsverfahren bei der Wahl des Verfahrens oder Gremiums einzukalkulieren.<sup>219</sup> Der Gesetzgeber sollte branchenspezifisch auf die Fachkunde der Akteure zurückgreifen und Branchenregelungen den Vorrang lassen.<sup>220</sup> Die Möglichkeit zur kollektiven Durchsetzung individueller Rechte im Sinne des Artikel 21 Satz 2 der Richtlinie gibt die derzeitige Rechtslage nicht her.<sup>221</sup>

## **Artikel 22: Widerrufsrecht**

Paragraph 41 UrhG sieht ein *Rückrufrecht wegen Nichtausübung* vor und ist europarechtskonform. Absatz 2 des Artikels 22 der Richtlinie sieht für die Mitgliedsstaaten einen gewissen Handlungsspielraum bei der Umsetzung des Widerrufsrechts vor. Wenn

---

214 Vgl. Ory (2029), S. 290 Rn. 29.

215 Vgl. Ory (2019), S. 293 Rn. 52.

216 Vgl. Ory (2019), S. 291 Rn. 35.

217 Vgl. Erwgrd. 79 Richtlinie (EU) 2019/790.

218 Vgl. Ory (2019), S. 291 Rn. 36.

219 Vgl. Erwgrd. 79 Richtlinie (EU) 2019/790; Ory (2019), S. 291 Rn. 34.

220 Vgl. Ory (2019), S. 293 Rn. 54.

221 Vgl. Ory (2019), S. 292 Rn. 48.

die ursprüngliche Fassung des § 41 UrhG bestehen bleibt, bleiben die optionalen besonderen Bestimmungen außen vor, was aber der Konformität keinen Abbruch tut.<sup>222</sup>

**Artikel 23 Absatz 1: Zwingende Einhaltung der Artikel 19, 20, 21 der Richtlinie (EU) 2019/790**

Paragraph 32b UrhG zufolge finden die Paragraphen 32 (angemessene Vergütung) und 32a (Vertragsanpassung) UrhG Anwendung. Zum Nachteil des Urhebers kann durch Vereinbarung von der Einhaltung der Rechenschaftspflicht (§ 32d, e UrhG) abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (z. B. durch Kollektivvereinbarungen) oder einem Tarifvertrag beruht (§§ 32d Abs. 3, 32e Abs. 3 UrhG). In Artikel 23 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/790 ist eine derartige Abweichung nicht vorgesehen, weshalb die Paragraphen 32d Absatz 3 und 32e Absatz 3 UrhG zu ändern sind.

---

<sup>222</sup> Vgl. Ory (2019), S. 292 f. Rn. 51.



## 5 Fazit und Ausblick

Die Richtlinie (EU) 2019/790 ist keine Reform, die das gesamte Urheberrecht betrifft, sondern wirkt spezifisch in einzelnen Bereichen. Als Querschnitts-Richtlinie beinhaltet sie u. a. Regelungen zum Text und Data Mining, zu vergriffenen Werken, zur kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, zu gemeinfreien Werken der bildenden Kunst, zum Presseverleger-Leistungsschutzrecht, zur Verlegerbeteiligung, zur Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen und zum Urhebervertragsrecht.<sup>223</sup> Die digitale Binnenmarktpolitik hat sich ambitionierte und nachhaltige Ziele gesetzt und muss sich neuen Herausforderungen stellen. An dieser Baustelle setzt die Richtlinie (EU) 2019/790 an.

Die Richtlinie ist ein wichtiger Schritt im Zuge der Digitalisierung und dem Zeitalter der Globalisierung, um das Urheberrecht europaweit und weltweit anzunähern. Im Großen und Ganzen geht es inhaltlich darum geistiges Eigentum von Urhebern unter Beachtung bestimmter Ausnahmen und Schranken besser zu schützen. Mit der Richtlinie werden die Grundregeln zwischen den Akteurs- und Interessengruppen neu bestimmt und die Rechte von Urhebern gestärkt.<sup>224</sup> Ebenso geht es darum, die zunehmende Macht von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten besonders im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen zu kontrollieren und Urheber und Verlage am Gewinn dieser zu beteiligen. Die Europäische Union beabsichtigt mit der Urheberrechtsreform das Grundrecht der Meinungsfreiheit zu gewährleisten und dabei den Prozess der Digitalisierung im digitalen Zeitalter und die Anpassung des Urheberrechts an diesen Veränderungsprozess zu bewerkstelligen, ohne, dass mächtige Diensteanbieter die EU-Bürger wesentlicher Grundrechte berauben. Politische Meinungsbildung verlagert sich zunehmend in das Internet und damit auf Diensteanbieter. Um die Meinungsfreiheit als eines der Kerngüter eines demokratischen Europas zu gewährleisten, ist es von eminenter Bedeutung diesen Prozess mitzugestalten und Diensteanbietern einen gesetzlichen Handlungsrahmen zu setzen bzw. die „Spielregeln“ aufzuzeigen.

Es steht die offene Frage im Raum, wie die digitalen Plattformen mit den Verlagen bzw. Einzelpersonen ihren Lizenzvertrag ausgestalten und wie viel Macht bzw. Spielraum die digitalen Plattformen haben. Diensteanbieter sind rechtlich gesehen die Verlierer der Urheberrechtsreform, weil ihre Macht beschnitten wird.

Upload-Filter sind eine Schwachstelle der Urheberrechtsreform und besonders Kritikern der Richtlinie ein Dorn im Auge. Es ist zu erwarten, dass nicht jedes urheberrechtlich geschützte Werk als solches von den Plattformen erkannt wird. Mit hoher Wahr-

<sup>223</sup> Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 1.

<sup>224</sup> Vgl. Bundesregierung (2019c), Pressemitteilung 373 auf Homepage.

scheinlichkeit werden mit dem gegenwärtigen Stand der Software viele Werke und kreative Beiträge von Upload-Filtern blockiert. Die Bundesregierung wird nach eigenen Aussagen alles daran setzen diese weitestgehend zu umgehen. Wie Frau Grütters sagte, dürfen all die anderen, teils lang ersehnten Verbesserungen nicht unberücksichtigt bleiben. Es ist mit dieser Arbeit ersichtlich geworden, dass die Richtlinie (EU) 2019/790 eine große Bandbreite an Veränderungen mit sich bringt und nicht nur lediglich auf die Upload-Filter heruntergespielt werden sollte. Die neue Richtlinie ist „wegweisend für die Wirtschaftsordnung der Kultur und Kreativwirtschaft im digitalen Zeitalter“.<sup>225</sup> Zu diesem Fazit bin auch ich in dieser Arbeit gekommen.

Die Frage, ob die verfolgten Ziele mit der Richtlinie der Europäischen Union mit angemessenen Auswirkungen und ohne gravierende nachteilige Nebenwirkungen erreicht werden, kann erst nach der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht und einem gewissen Geltungszeitraum genau beurteilt werden. Die vorliegende Arbeit konnte die Folgen der neuen Richtlinie nur einer theoretischen Analyse unterziehen. Weiteres Manko sind die begrenzten Ressourcen zur Anfertigung der vorliegenden Arbeit in puncto Zeit und vorgegebenem Umfang. Aus diesem Grund wurde die Ausführung des Regelungsinhaltes stellenweise recht oberflächlich, kurz, dafür prägnant vorgenommen. Das primäre Ziel bestand darin den wesentlichen Inhalt der gesamten Richtlinie (EU) 2019/790 zu vermitteln. Die Ausführungen zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sind ebenfalls auf die bedeutendsten Artikel der Richtlinie beschränkt, weshalb die Arbeit nicht dem Anspruch auf Vollständigkeit gerecht wird. Vielmehr wurde beabsichtigt, auch für Außenstehende, übersichtlich, kompakt und verständlich die Folgen der neuen Urheberrechtsrichtlinie aufzuzeigen.

Sowohl die inhaltliche Materie, als auch die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht der Mitgliedstaaten ist kompliziert und umfangreich. Der UrhG-E ist eine grobe Leitlinie, die keine Auffälligkeiten mit sich bringt. Da es sich aber um einen Diskussionsentwurf handelt, ist dieser noch nicht rechtsverbindlich. Neben den Rechtsänderungen der Richtlinie (EU) 2019/790 müssen auch noch solche der Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789, die die Online-Verwertung von audiovisuellen Programmen neu festlegt, zum 7. Juni 2021 in Kraft treten.<sup>226</sup>

Die Europäische Kommission sieht vor, frühestens am 7. Juni 2026 eine Bewertung dieser Richtlinie durchzuführen, in dem sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung vorlegt.<sup>227</sup>

---

<sup>225</sup> Bundesregierung (2019b), Rede im Wortlaut auf Homepage.

<sup>226</sup> Vgl. BMJV (2020), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts, S. 1.

<sup>227</sup> Vgl. Art. 30 Abs. 1 Unterabsatz 1 Richtlinie (EU) 2019/790.

## Thesen

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich in folgenden Kernsätzen zusammenfassen:

1. Die Urheberrechtsreform mit der Richtlinie (EU) 2019/790 war erforderlich und verfolgt legitime Ziele.
2. Das Urheberrecht wird mit der Richtlinie (EU) 2019/790 noch mehr im Binnenmarkt der *Europäischen Union* harmonisiert.
3. Die Richtlinie (EU) 2019/790 bringt zahlreiche Änderungen mit sich, die unabhängig voneinander betrachtet werden müssen und nicht nur auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und die Upload-Filter degradiert werden dürfen, auch wenn diese die Kernpunkte darstellen.
4. Über Titel II, III (Artikel 3 bis 11 Richtlinie (EU) 2019/790) wird es *Forschungsorganisationen* und *Einrichtungen des Kulturerbes* künftig leichter fallen Vervielfältigungen und Entnahmen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen vorzunehmen. Auch Erleichterungen für die Lizenzierungspraxis bei vergriffenen Werken sind zu erwarten.
5. *Presseverlage* und *Urheber* (mit Ausnahme von Softwareprogrammierern) werden im Hinblick auf die Online-Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände rechtlich und finanziell ggü. Diensteanbietern der Informationsgesellschaft gestärkt. Auch die Rolle der *Verwertungsgesellschaften* wird gestärkt.
6. Die Position der *Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten* wird mit der Lizenzierungspflicht und dem neuen Haftungssystem geschwächt. Ihrer bisherigen Entwicklung auf dem Gebiet der Gewinnerzielung und Meinungsbildung wird ein Stück weit Einhalt geboten.
7. Die Richtlinie ändert nicht viel an der bestehenden Rechtsposition der *Nutzer*.
8. Die sogenannten „Upload-Filter“ entfalten womöglich grundrechtseinschränkende Wirkung, werden zwar rechtlich nicht gefordert, aber wahrscheinlich zum Einsatz kommen.
9. Das bestehende Urheberrecht der Bundesrepublik hat einige Regelungen bereits vor der Reform verankert gehabt. Mit den neuen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790 besteht auch für den *nationalen Gesetzgeber* noch Umsetzungsbedarf. Die Richtlinie (EU) 2019/790 wird aktuell in nationales Recht umgesetzt.

## Literaturverzeichnis

**Ahlberg, Hartwig; Götting, Horst-Peter (Hrsg.):** Urheberrecht, Beck'scher Online-Kommentar, 20. Edition, Stand: 20.4.2018, München

**Allianz der Wissenschaftsorganisationen:** *Novellierung Urheberrecht: Wissenschaftsorganisationen fordern umgehende Entfristung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes.* Stellungnahme als PDF-Dokument auf Homepage des BMJV (aktuelle Gesetzgebungsverfahren) vom 06.02.2020, verfügbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/020620\\_StellungnahmeAnpassungdes\\_Urheberrechts\\_Allianz\\_DiskE.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/020620_StellungnahmeAnpassungdes_Urheberrechts_Allianz_DiskE.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff am 13.03.2020]

**Armbruster, Alexander:** Frankfurter Allgemeine Zeitung faz.net (Hrsg.): *Google-News-Chef im Gespräch - „Die Gefahr besteht, dass wir ein Zwei-Klassen-Internet schaffen“.* Artikel über Interview auf Homepage faz.net vom 23.11.2018, verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/richard-gingras-warnt-vor-zwei-klassen-internet-15903893.html> [Zugriff am 21.02.2020]

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.):** *Erklärung zur Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt; insbesondere zu Artikel 17 der Richtlinie.* PDF-Dokument auf Homepage. Berlin 2019, verfügbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/041519\\_Protokollerklaerung\\_Richtlinie\\_Urheberrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/041519_Protokollerklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1) [Zugriff am 15.02.2020]

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.):** *Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht (DSM-RL (EU) 2019/790 und Online-SatCab-RL (EU) 2019/789).* Schreiben vom 28. Juni 2019. Berlin 2019, verfügbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Konsultation\\_UrhR-Richtlinien.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Konsultation_UrhR-Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff am 14.02.2020]

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.):** *Versendungsschreiben zum Diskussionsentwurf: Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts.* Einladungsschreiben in Form eines PDF-Dokuments auf Homepage. Berlin 2020, verfügbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_Anpassung%20Urheberrecht\\_digitaler\\_Binnenmarkt\\_Versendungsschreiben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt_Versendungsschreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff am 14.03.2020]

**Bundesregierung (Hrsg.):** *Rede von Kulturstaatsministerin Monika Grütters bei der 6. Urheberrechtskonferenz im Wortlaut am 19. November 2018 in Berlin.* Pressemitteilung auf Homepage. Berlin 2018, verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-der-kulturstaatsministerin-bei-der-6-urheberrechtskonferenz-1552862> [Zugriff am 17.02.2020]

**Bundesregierung (Hrsg.):** *Entscheidung des Europäischen Rates zum Urheberrecht - Grütters: „Ein großer Fortschritt für den digitalen Binnenmarkt und für eine lebendige Kultur- und Kreativwirtschaft“.* Pressemitteilung 123 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA) auf Homepage am 15. April 2019. Berlin 2019a, verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/entscheidung-des-europaeischen-rates-zum-urheberrecht-gruetters-ein-grosser-fortschritt-fuer-den-digitalen-binnenmarkt-und-fuer-eine-lebendige-kultur-und-kreativwirtschaft-1601022> [Zugriff am 17.02.2020]

**Bundesregierung (Hrsg.):** *Rede von Kulturstaatsministerin Monika Grütters bei der 7. Urheberrechtskonferenz im Wortlaut am 11. November 2019 in Berlin.* Pressemitteilung auf Homepage. Berlin 2019b, verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/>

[suche/rede-von-kulturstaatsministerin-monika-gruetters-bei-der-7-urheberrechtskonferenz-1691130](#) Zugriff am [16.02.2020]

**Bundesregierung** (Hrsg.): *7. Urheberrechts-Konferenz in Berlin – Grütters: „Leistungsschutzrecht und Verlegerbeteiligung jetzt zügig umsetzen!“*. Pressemitteilung 373 auf Homepage vom 11. November 2019 durch Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA). Berlin 2019c, verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/7-urheberrechts-konferenz-in-berlin-gruetters-leistungsschutzrecht-und-verlegerbeteiligung-jetzt-zuegig-umsetzen>—1690658 [Zugriff am 16.02.2020]

**Buttarelli**, Giovanni: Förmliche Stellungnahme des EDSB zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. PDF-Dokument auf Homepage der EU vom 03.07.2018. European Data Protection Supervisor (Hrsg.): *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. Brüssel 2018, verfügbar unter [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-07-03\\_edps\\_formal\\_comments\\_copyright\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-07-03_edps_formal_comments_copyright_de.pdf) [Zugriff am 16.03.2020]

**Calliess, Christian; Ruffert, Matthias** (Hrsg.): *EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*, Kommentar, 5. Auflage, München 2016

**Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)**: Neue Urheberrechtsreform für mehr Freiheit in Text- und Data-Mining. *Bibliotheksdienst*. 53(6). 2019. S. 347-348

**Deutscher Bundestag**: Bundestagsdrucksache 19/13186 vom 12.09.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/12796 – zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie, verfügbar unter [dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/131/1913186.pdf](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/131/1913186.pdf) [Zugriff am 19.02.2020]

**Deutscher Bundestag**: Bundesdrucksache 19/14466 vom 23.10.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, Amira Mohamed Ali, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/13408 – zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie, verfügbar unter [dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/144/1914466.pdf](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/144/1914466.pdf) [Zugriff am 19.02.2020]

**Deutscher Bundestag** (Hrsg.): *Noch keine Entscheidung zu Upload-Filtern. Recht und Verbraucherschutz/Antwort – 14.10.2019 (hib 1121/2019)*. Pressemitteilung auf Homepage vom 14.10.2019. Berlin 2019, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/presse/hib/662352-662352> [Zugriff am 15.02.2020]

**Deutscher Bundestag** (Hrsg.): *Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie. Recht und Verbraucherschutz – 06.11.2019 (hib 1233/2019)*. Pressemitteilung auf Homepage vom 06.11.2019. Berlin 2019, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/presse/hib/666726-666726> [Zugriff am 15.02.2020]

**Demary**, Vera; Rusche, Christian: *The Economics of Plattformen, IW-Analysen*, Nr. 123 vom 13.09.2018, Köln 2018

**Dreier**, Thomas; Schulze, Gernot (Hrsg.): *Urheberrechtsgesetz*, Kommentar, 2. Aufl., München 2006

**Dreier**, Thomas; Schulze, Gernot (Hrsg.): *Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftenrecht, Kunsturhebergesetz*, 6. Auflage, München 2018

**Duden Recht A-Z**: *Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf*. 3. Aufl. Berlin 2015

**Ensthaler**, Jürgen: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*. 3. Aufl. Heidelberg 2009

**Europäische Kommission** (Hrsg.): *Ein digitaler Binnenmarkt für Europa: Kommission stellt 16 Initiativen zur Verwirklichung vor*. Pressemitteilung vom 06.05.2015 auf Homepage. Brüssel 2015a, verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_15\\_4919](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_4919) [Zugriff am 04.03.2020]

**Europäische Kommission** (Hrsg.): *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa*. COM (2015) 192 final. Mitteilung auf Homepage vom 06.05.2015. Brüssel 2015b, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52015DC0192&from=EN> [Zugriff am 11.03.2020]

**Europäische Kommission** (Hrsg.): *Lage der Union 2016: Kommission schlägt moderne Urheberrechtsvorschriften für die EU vor, damit die Kultur in Europa gedeihen und kulturelle Inhalte besser verbreitet werden können*. Pressemitteilung auf Homepage vom 14.09.2016. Straßburg 2016, verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_16\\_3010](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_3010) [Zugriff am 11.03.2020]

**Europäische Kommission**: Impact Assessment on the modernisation of EU copyright rules, SWD (2016) 301 final, Teil 1/3, S. 139, verfügbar unter <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2016/EN/SWD-2016-301-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF> [Zugriff am 04.03.2020]

**Europäische Kommission** (Hrsg.): *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt*. 2016/0280 (COD). Gesetzesentwurf auf Homepage vom 14.09.2016. Brüssel 2016, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016PC0593> [Zugriff am 03.03.2020]

**Europäische Kommission** (Hrsg.): *Kommission begrüßt Votum des Europäischen Parlaments für Urheberrechtsreform*. Pressemitteilung auf Homepage vom 26.03.2019. Brüssel 2019a, verfügbar unter [https://ec.europa.eu/germany/news/20190326-urheberrechtsreform\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20190326-urheberrechtsreform_de) [Zugriff am 11.03.2020]

**Europäische Kommission** (Hrsg.): *Urheberrechtsreform nimmt die letzte Hürde: Kommission begrüßt Annahme modernisierter Vorschriften für das digitale Zeitalter*. Pressemitteilung auf Homepage vom 15.04.2019. Luxemburg 2019b, verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_19\\_2151](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_2151) [Zugriff am 12.03.2020]

**Europäische Kommission** (Hrsg.): *Urheberrecht: EU-Kommission lädt zu Dialog über Anwendung von Artikel 17*. Pressemitteilung auf Homepage vom 28.08.2019. Brüssel 2019c, verfügbar unter [https://ec.europa.eu/germany/news/20190828-urheberrecht\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20190828-urheberrecht_de) [Zugriff am 14.03.2020]

**Europäisches Parlament** (Hrsg.): *Wie viele Mitglieder hat das Europäische Parlament?* Aktuelles (FAQ) auf Homepage. Brüssel 2020, verfügbar unter <https://www.europarl.europa.eu/news/de/faq/12/wie-viele-mitglieder-hat-das-europaische-parlament> [Zugriff am 11.03.2020]

**Falke, Josef**: *Europäischer Binnenmarkt – ein unvollendetes Projekt*. In: Liebert, Ulrike; Wolff, Janna (Hrsg.): *Interdisziplinäre Europastudien. Eine Einführung*. Wiesbaden 2015, S. 180

**Faz.net** (Hrsg.): *Leistungsschutzrecht – Anzeigetafel*. Artikel auf Homepage faz.net vom 25.09.2019. Autor unbekannt, verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/leistungsschutzrecht-anzeigetafel-16403091.html> [Zugriff am 21.02.2020]

**Fischer, Joerg K.**: *Medienrecht und Medienmärkte*. 1. Aufl. Berlin 2008

**Frankfurter Allgemeine Zeitung** (Hrsg.): *Bald soll Google zahlen*. FAZ vom 15.02.2019, S. 15

**Gielen, Nico; Tiessen, Marten**: *Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt*. Aufsatz. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*. Heft 15/2019, S. 639-646

- Greiß**, Friedhelm: golem.de (Hrsg.): *Leistungsschutzrecht - VG Media will Milliarden von Google*. Artikel auf Homepage vom 18.04.2019, verfügbar unter <https://www.golem.de/news/leistungsschutzrecht-vg-media-will-milliarden-von-google-1904-140770.html> [Zugriff am 20.02.2020]
- Hanfeld**, Michael: Frankfurter Allgemeine faz.net (Hrsg.): *EU-Urheberrecht – Kein Vorschlag zur Güte*. Artikel auf Homepage vom 25.01.2020, verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/eu-urheberrecht-kein-vorschlag-zur-guete-16599068.html> [Zugriff am 20.02.2020]
- Hilty**, Reto M.: Vorwort. In: Hilty Reto M., Geiger Christophe (Hrsg.): *Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts. Urheberrecht im deutsch-französischen Dialog*. Heidelberg 2007, Seite X
- Hofmann**, Franz: Kontrolle oder nachlaufender Rechtsschutz – wohin bewegt sich das Urheberrecht? Aufsatz. *GRUR*. 2018, S. 21-28, verfügbar unter <https://beck-online-beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fgrur%2F2018%2Fcont%2Fgrur.2018.21.1.htm&anchor=Y-300-Z-GRUR-B-2018-S-21-N-1> [Zugriff am 04.03.2020]
- Karstedt-Meierrieks**, Annette; Wurster, Bettina: Binnenmarkt: Strategie der Kommission für den digitalen Binnenmarkt. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)*. Europa-Report. Heft 10/2015, S. 371
- Kastl**, Graziana: Filter – Fluch oder Segen? Aufsatz. *GRUR*. 2016, S. 671-675, verfügbar unter <https://www.juris.de/jportal/prev/SBLU000417916> [Zugriff am 05.03.2020]
- Libor, Christine**: Dialogprozess zur Vermeidung von Upload-Filtern. *Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (AfP)*. 4/2019, S. 311
- Lobo**, Sascha: *Lasst uns nicht auf diese Fake-Reform hereinfallen!* Kolumne auf Homepage vom 20.03.2019. Spiegel Netzwelt (Hrsg.): *EU-Urheberrecht*. 2019, verfügbar unter <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/eu-urheberrecht-lasst-uns-nicht-auf-diese-fake-reform-hereinfallen-kolumne-a-1258790.html> [Zugriff am 06.03.2020]
- Ory, Stephan**: Urhebervertragsrecht vor der dritten Reform. *Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (AfP)*. 4/2019, S. 287-293
- Peifer**, Karl-Nikolaus: Die Ökonomie des neuen EU-Urheberrechts: Sieg der Plattformbetreiber oder Chance für Geschäftsmodelle der Kreativbranche? Die Sicht des Urheberrechtlers. Aufsatz. *Ifo Schnelldienst*. 72. Jahrgang. 13/2019 vom 11.07.2019, S. 9-11
- Rat der Europäischen Union** (Hrsg.): *Copyright rules for the digital environment: Council agrees its position*. Pressemitteilung auf Homepage vom 25.05.2018. Brüssel 2018. verfügbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/25/copyright-rules-for-the-digital-environment-council-agrees-its-position/> [Zugriff am 11.03.2020]
- Rat der Europäischen Union** (Hrsg.): *EU passt Urheberrecht an digitales Zeitalter an*. Pressemitteilung auf Homepage vom 15.04.2019. Brüssel 2019, verfügbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/15/eu-adjusts-copyright-rules-to-the-digital-age/> [Zugriff am 19.02.2020]
- Rehbinder**, Manfred: *Urheberrecht*. 15. Aufl. München 2008
- Rusche**, Christian; Scheufen, Marc: Der Wolf im Schafspelz: Zur Ökonomie der EU-Urheberrechtsreform. *IW-Kurzbericht*. No. 23 (2019)
- Schack**, Haimo: *Urheber- und Urhebervertragsrecht*. 8. Aufl. Tübingen 2017
- Schricker**, Gerhard (Hrsg.): *Urheberrecht*, Kommentar, 3. Aufl., München 2006
- Spindler**, Gerald: Das Copyright-Package der EU – a bittersweet Reform. Aufsatz. *WRP*. 2019a, I, Nr. 05. S. 1-3, verfügbar unter <https://www.juris.de/jportal/portal/t/oax/page/homerl.psm?cmsuri=/juris/de/startseite/dokvorschauseite.jsp&doc.id=jzs-WRP->

[2019-05-l-l-1&userHasToLogin=true&docpreview=true&showdoccase=1&metainfo=2](#)  
[Zugriff am 06.03.2020]

**Spindler**, Gerald: Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU (Teil 1). Aufsatz. *WRP*. 2019b, S. 811-817

**Spindler**, Gerald: Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere „Upload-Filter“ – Bittersweet? *CR*. 2019c, S. 277-289, verfügbar unter <http://www.cr-online.de/58575.htm> [Zugriff am 05.03.2020]

**Stieper**, Malte: Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Aufsatz. *ZUM*. 2019, S. 211-217, verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzum%2F2019%2Fcont%2Fzum.2019.211.1.htm> [Zugriff am 04.03.2020]

**Weiden**, Henrike: Aktuelle Berichte – April 2019. *GRUR*. 2019, S. 370 f.

**Wieduwilt**, Hendrik: Verlage gegen Google. Artikel auf Homepage faz.net vom 26.09.2019. Frankfurter Allgemeine Zeitung faz.net (Hrsg.): EU-Urheberrecht, verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eu-urheberrecht-verlage-gegen-google-16405039.html> [Zugriff am 21.02.2020]

**Wikipedia** (Hrsg.): *Richtlinie (EU) 2019/790 (Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt)*. Artikel in freier Enzyklopädie. Entnommene Tabelle aus dem Abschnitt 2.4: „Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens durch den Rat der Europäischen Union“, verfügbar unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie\\_\(EU\)\\_2019/790\\_\(Urheberrecht\\_im\\_digitalen\\_Binnenmarkt\)#cite\\_note-57](https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_(EU)_2019/790_(Urheberrecht_im_digitalen_Binnenmarkt)#cite_note-57) [Zugriff am 12.03.2020]

**Wirz**, Anna-Lena: *Media-Streaming und Geoblocking. Eine urheberrechtliche Analyse der Werkverwertung durch On-Demand-Dienste*. Dissertation Technische Universität Darmstadt 2019. Bremen 2019

**Zeit Online** (Hrsg.): *Polen klagt gegen EU-Richtlinie zum Urheberrecht*. EU-Urheberrecht. Artikel auf Homepage vom 24.05.2019, verfügbar unter <https://www.zeit.de/digital/2019-05/eu-urheberrecht-polen-eugh-klage-zensur-mateusz-morawiecki> [Zugriff am 03.03.2020]



## **Rechtsprechungsverzeichnis**

**BVerfGE** 31, 229, S. 240 f.

**BVerfGE** 81, 208, S. 219

**Europäischer Gerichtshof** (Dritte Kammer), Urteil vom 16. Februar 2012 – C-360/10, ABl. C 98 vom 31.03.2012, S. 6 f.

**Europäischer Gerichtshof** (Große Kammer), Urteil vom 13. November 2018 – C-310/17, ABl. der EU C 16 vom 14.01.2019, S. 16

**Europäischer Gerichtshof** (Vierte Kammer), Urteil vom 12. September 2019 – C-299/17, ABl. der EU C 383 vom 11.11.2019, S. 7

**Europäischer Gerichtshof** eingereichte Klage am 24. Mai 2019 mit noch ausstehendem Urteil – C-401/19, ABl. der EU C 270 vom 12.08.2019, S. 21 f.

## Rechtsquellenverzeichnis

**Charta der Grundrechte der Europäischen Union** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 2020 vom 07.06.2016 S. 391)

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts** (Diskussionsentwurf) vom 15. Januar 2020 des Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), verfügbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz\\_I\\_Umsetzung\\_EU\\_Richtlinien\\_Urheberrecht.html;jsessionid=386E5C37DFDB1B54239096F0EBF7B6B2.2\\_cid334](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Umsetzung_EU_Richtlinien_Urheberrecht.html;jsessionid=386E5C37DFDB1B54239096F0EBF7B6B2.2_cid334) [Zugriff am 14.03.2020]

**Gesetz über das Verlagsrecht** vom 19.06.1901 (BGBl. III Gliederungsnr. 441-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1155)

**Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halberzeugnisse (Halbleiterschutzgesetz)** vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

**Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz)** vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

**Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBGG)** vom 04.07.2013 (BGBl. I S. 2170)

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)** vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014)

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)** vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

**Richtlinie 96/9/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.03.1996 S. 20)

**Richtlinie 2001/29/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.06.2001 S. 10)

**Richtlinie 2002/58/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.07.2002 S. 37)

**Richtlinie 2009/24/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 05.05.2009 S. 16)

**Richtlinie (EU) 2015/1535** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015 S. 1)

**Richtlinie (EU) 2019/789** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L130 vom 17.05.2019 S. 82)

**Richtlinie (EU) 2019/790** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.05.2019 S. 92)

**Sortenschutzgesetz** vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)

**Verordnung (EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, ber. ABl. L 127 vom 23.05.2018 S. 2)

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 07.06.2016 S. 47, ber. ABl. C 400 vom 28.10.2016 S. 1)

**Vertrag über die Europäische Union** in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 07.06.2016 S. 13)

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

*Markkleeberg, 23. März 2020*

*Unterschrift*